



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 23. Juli 1962

Nr. 29

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	953	
Verlust eines Konsularischen Ausweises	954	
Der Hessische Minister des Innern		
Gesetz vom 1. 8. 1961 zu den Übereinkommen vom 27. September 1956, 28. September 1957 und 4. September 1958 über das Personenstands- und Namensrecht	954	
Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch die Republik Niger	954	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Reisen im Landkreis Bergstraße	954	
Beschäftigung der Beamten und Angestellten; hier: Anordnung und Genehmigung	954	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildung-LSHD) vom 1. 6. 1962	954	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Zuteilung neuer Rufnummern an das Sonderbauamt Bad Hersfeld	959	
Löschung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen	959	
Anschlußtarifverträge von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V.	959	
Durchführung des § 168 HBG; hier: Anrechnung von Rentenanteilen auf die Versorgungsbezüge	959	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Breitscheid, Dillkreis	959	
Aufbewahrungsfristen für Schriftgut in den Schulen	960	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Eintragung einer Teilstrecke der gemeindeeigenen Saasener Straße im Ortsteil Bolnbach, Gemeinde Saasen, Landkreis Gießen, in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung	960	
Aufstufung der gemeindeeigenen Moltkestraße in der Ortslage Gießen, Stadtkreis Gießen, zur Bundesstraße	960	
Eintragung einer Gemeindestraße als zweite Richtungsfahrbahn im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3079 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung in der Ortslage Fulda	961	
Aufstufung der Landstraße II. Ordnung Nr. 5 zur Landstraße I. Ordnung im Landkreis Bergstraße	961	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen (Monat Juni 1962)	961	
Festsetzung der Sozialhilfe-Regelsätze (§ 22 BSHG) ab 1. Juni 1962	962	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Flurbereinigung Rebgeshain, Kreis Lauterbach	962	
Übertragung der Befugnis zur Festsetzung von Versorgungsbezügen, Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit und Bestimmung der Person d. Zahlungsempfängers	962	
Flurbereinigung Schlechtenwegen, Kreis Lauterbach	963	
Durchführung von Waldwertschätzungen	963	
Personalmeldungen		
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten		
— Staatskanzlei —	964	
D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	964	
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft u. Verkehr	965	
K. beim Rechnungshof des Landes Hessen	965	
Buchbesprechungen	965	
Öffentlicher Anzeiger	967	
Wahlergebnis der Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Land- und Forstwirtschaftl. Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt	972	

794

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN

Kletke, Margarete, Vizepräsidentin des Hessischen Landtages, Kassel,

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Ludwig, Dr. Willy, Vorsitzender des Vorstandes der Behringwerke AG, Marburg (Lahn),

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Meiners, Dr. Hans, Chefarzt, Waldhof-Elgershausen, Bödicker, Fritz, Fabrikant, Eschwege,

Philipp, Max, ehemaliges Vorstandsmitglied des Verbandes südwestdeutscher Konsumgenossenschaften e. V., Oberstdorf/Allgäu,

Rincker, Fritz, Fabrikant, Sinn,

Thiel, Ludwig, Landesbankdirektor, Wiesbaden,

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Ascherl, Theo, Fabrikdirektor, Neu-Isenburg,

Baumgarten, Otto, Direktor, Bad Hersfeld,

Becker, Ferdinand, Kreisvorsitzender des VdK, Hanau (Main),

Bomhardt, Georg, Kreisvorsitzender des VdK, Bischhausen,

Brandenstein, Adam, Bundesbahnbeamter a. D., Görzhain,

Göckel, Georg, Pfarrer, Hanau (Main),

Hauser, Albert, Feinmechaniker, Oberursel (Taunus),

Hesse, August, Ehren-Kreisvorsitzender des VdK, Witzenhausen,

Kippert, Willi, Prokurist a. D., Frankfurt (Main),

Langlouis, Heinrich, stellv. Kreisvorsitzender des VdK, Butzbach,

Meinhardt, Albert, Bürodirektor a. D., Kassel,

Mertgen, Christian, Abteilungsdirektor a. D., Wiesbaden,

Müller, Wilhelm, Arzt, Neuenhain (Taunus),

Schirmbeck, Peter, Amtsdirektor a. D., Gießen,

Schmidt, Albert, Bürgermeister, Heuchelheim,

Schulz, Otto, Kreisvorsitzender des BVD, Bad Hom-

burg v. d. H.,

Stiebel, Luisa, Frankfurt (Main),

Weigand, Adam, Spenglermeister, Hofheim (Taunus),

Wilhelm, Hermann, Regierungsamtmann a. D., Darmstadt,

VERDIENSTMEDAILLE

Hähn, Elisabeth, Ordensschwester, (Schwester Tranquilina), Lindenhofhausen.

Wiesbaden, 4. 7. 1962

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

II/3 Az.: 14 a 02/03

St.Anz. 29/1962 S. 953

795

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der am 29. September 1958 ausgestellte Ausweis Nr. 1703 für Herrn Frank F. Sommers, Angestellter beim Amerikanischen Generalkonsulat, Frankfurt am Main, Siesmeyerstr. 21, ist verloren gegangen. Der Ausweis wird für ungültig erklärt. Herr und Frau Sommers haben Hessen inzwischen verlassen.

Wiesbaden, 3. 7. 1962

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

II/3 Az. 2e 10/05

StAnz. 29/1962 S. 954

Der Hessische Minister des Innern

796

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Gesetz vom 1. 8. 1961 zu den Übereinkommen vom 27. September 1956, 26. September 1957 und 4. September 1958 über das Personenstands- und Namensrecht (BGBl. II 1961 Seite 1055);

hier: Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Übereinkommen a) über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern, b) über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation, c) über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten, d) über die Änderung von Namen und Vornamen

Bezug: Erlaß vom 7. 5. 1962 — IIe 2 — 25 h 04/47 — 1/62 — 2 —

Den Erlaß bitte ich wie folgt zu berichtigen:

1. Das Aktenzeichen lautet: IIe 2 — 25 h 04/77 — 5/62 — 2 —
2. Die Bezugnahme auf den Runderlaß vom 31. 1. 1961 — IIe 3 — 25 h 04/47 — 19/61 — 2 — ist zu streichen.
3. Der letzte Absatz des Erlasses ist zu streichen.

Wiesbaden, 6. 7. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IIe 2 — 25 h 04/77 — 5/62 — 2
StAnz. 29/1962 S. 954

797

Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Deutsche durch die Republik Niger

Die Regierung der Republik Niger hat den Sichtvermerkszwang für Inhaber gültiger deutscher Pässe aufgehoben, sofern sie sich nicht länger als drei Monate besuchsweise in der Republik Niger aufzuhalten beabsichtigen.

Für Deutsche, die sich ununterbrochen länger als drei Monate in der Republik Niger aufhalten oder dort einen Beruf oder eine bezahlte Tätigkeit (auch als Praktikant, Stipendiat oder Volontär) ausüben wollen, bleibt der Sichtvermerkszwang aufrecht erhalten.

Wiesbaden, 6. 7. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02
StAnz. 29/1962 S. 954

798

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Reisen im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Reisen im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In der Mitte des von Silber und Blau gerauteten Schildes aufgelegt eine große goldene Herzraute mit roter Fischreuse.“

Wiesbaden, 6. 7. 1962

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 19/62
StAnz. 29/1962 S. 954

799

An die Behörden und Dienststellen meines Geschäftsbereichs

Nebentätigkeit der Beamten und Angestellten:

hier: Anordnung und Genehmigung

Ich übertrage die Befugnis,

1. die Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst durch einen Beamten oder Angestellten anzuordnen (§ 78 HBG),
 2. die Übernahme einer Nebentätigkeit im Sinne des § 79 Abs. 1 HBG zu genehmigen,
- gemäß §§ 78 Abs. 1, 79 Abs. 4 HBG, § 11 BAT den mir unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen.

Ausgenommen von der Übertragung ist die Befugnis,

- a) die Mitwirkung in einem Preisgericht oder
- b) die Nebentätigkeit als Fahrlehrer zu genehmigen,
- c) die Nebentätigkeit der Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen oder ihrer ständigen Vertreter anzuordnen oder zu genehmigen.

Mein Erlaß vom 7. August 1950 — I c — 8 b — (StAnz. Seite 333) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 7. 1962 **Der Hessische Minister des Innern**
I c — 8 b 30

StAnz. 29/1962 S. 954

800

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildung-LSHD) vom 1. 6. 1962

Der Bundesminister des Innern hat mit Zustimmung des Bundesrates die nachstehend abgedruckte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildung-LSHD) vom 1. 6. 1962 erlassen. Sie wurde im Bundesanzeiger Nr. 106 vom 6. Juni 1962 (S. 1 ff) veröffentlicht.

Wiesbaden, 4. 7. 1962

Der Hessische Minister des Innern
III L 1 24 a 02 01
StAnz. 29/1962 S. 954

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildung-LSHD) vom 1. Juni 1962.

Nach § 9 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) — hinsichtlich der Nummern 15 — 19 nach Artikel 85 Abs. 2 des Grundgesetzes — wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****I. Zweck und Umfang der Ausbildung**

1. Der Luftschutzhilfsdienst ist im Frieden durch Schulung und Übungen so auszubilden, daß er seine Aufgabe, den im Falle von Luftangriffen eintretenden Notständen, insbesondere Personen- oder Sachschäden vorzubeugen oder abzuwenden, wirksam erfüllen kann.

2. Die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes umfaßt die Allgemeine Ausbildung (vgl. Nrn. 20—22) und die Ausbildung für die einzelnen Fachdienste (vgl. Nrn. 23—31). Für bestimmte Tätigkeiten ist eine Sonderausbildung durchzuführen (vgl. Nr. 37).

Für besondere Aufgaben im Luftschutzhilfsdienst ist eine zusätzliche Ausbildung vorgesehen (vgl. Nrn. 32—36), und zwar für folgende Angehörige des Luftschutzhilfsdienstes:

a) Führer von Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes im Sinne der Nummer 4 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Gliederung, Stärke und Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Organisation-LSHD) vom 21. Dezember 1960 (Bundesanzeiger Nr. 251 v. 29. Dezember 1960):

Zugführer selbständiger Züge,
Bereitschaftsführer,
Abteilungsführer und
Führer größerer Verbände,

b) Führungskräfte in den Stäben des Luftschutzhilfsdienstes: Fachdienstleiter (Stab des örtlichen Luftschutzleiters),

Fachführer (Stab des LS-Abschnittsleiters),
Aufstellungsleiter des überörtlichen und örtlichen Luftschutzhilfsdienstes,
Fachdienstleiter und
Fachführer (Stäbe des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes),

c) Zugführer in den Bereitschaften,

d) Unterführer (Trupp-, Staffel- und Gruppenführer),

e) Leiter von Einrichtungen im Sinne der Nummern 12 Abs. 4, 17 Abs. 4, 22 Abs. 4, 27 Abs. 4, 32 Abs. 4 und 38 Abs. 2 der AVV-Organisation-LSHD.

3. Bei der Ausbildung sind die Angehörigen des Luftschutzhilfsdienstes zu selbständigem Handeln anzuleiten. Es muß erreicht werden, daß sie, im Einsatz auf sich selbst gestellt, eine neue Lage erkennen, beurteilen und erforderlichenfalls nach eigenem Entschluß handeln können.

4. Bei der Ausbildung hat die praktische Übung gegenüber der theoretischen Unterweisung im Vordergrund zu stehen. Die praktische Ausbildung soll die Einzelausbildung an Geräten, die Anwendung der Führungszeichen, Übungen in der geschlossenen Einheit (Truppe, Staffel, Gruppe, Zug, Bereitschaft) und gemeinsame Übungen der Fachdienste und Einrichtungen des örtlichen und überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes unter wirklichkeitsnahen Verhältnissen umfassen.

5. Die Gesamtdauer der ersten Ausbildung soll in der Regel

für Helfer	100 Stunden
für Unterführer zusätzlich	80 Stunden
für Führer nochmals	60 Stunden

mit den auf Grund der Fach- und Sonderausbildung notwendigen Abweichungen betragen. Die Ausbildung ist zur Festigung und Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten laufend fortzuführen.

Die Ausbildung hat auf die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Angehörigen des Luftschutzhilfsdienstes Rücksicht zu nehmen. Der bei einer Hilfsorganisation erworbene Ausbildungsstand ist angemessen zu berücksichtigen.

II. Durchführung der Ausbildung

6. Die Lehrstoffpläne für die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes gibt das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz im Benehmen mit den Ländern heraus. Sie sind von den Ländern und Gemeinden als Grundlage für die Erstellung von Ausbildungsplänen zu verwenden.

Weiterhin gibt das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz auch die für die Ausbildung notwendigen Unterlagen heraus. Soweit dies nicht geschieht, können die Länder selbst entsprechende Ausbildungsunterlagen entwickeln. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz ist hiervon zu unterrichten.

Die in Absatz 2 genannten Ausbildungsunterlagen können den Helfern zur Verfügung gestellt werden.

7. Die Ausbildung der Angehörigen des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes ist Aufgabe der Länder, die Ausbildung der Angehörigen des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes Aufgabe der Gemeinden. Die Länder und Gemeinden können sich dazu der Hilfsorganisationen bedienen, die in der AVV-Organisation-LSHD vom 21. Dezember 1960 (Bundesanzeiger Nr. 251 vom 29. Dezember 1960) aufgeführt sind, soweit bei diesen die Ausbildung gewährleistet ist.

8. Die Helfer und Truppführer sowie die Leiter der LS-Geräte- und LS-Materiallager sind in der Regel an ihrem Wohnort oder im engeren Bereich des Standortes ihrer Einheit auszubilden. Beim örtlichen Luftschutzhilfsdienst kann die zuständige Landesbehörde in Ausnahmefällen die Ausbildung der vorbezeichneten Kräfte an Ausbildungsstätten außerhalb des in Satz 1 bezeichneten Bereichs genehmigen.

9. Die Staffel-, Gruppen- und Zugführer und die Leiter von Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes, soweit sie nicht in Nummer 10 genannt sind, werden an besonderen Ausbildungsstätten ausgebildet. Bestehen in einem Land zentrale Ausbildungsstätten des Luftschutzhilfsdienstes, so sind die Unterführer (ausgenommen Truppführer), Zugführer und die Leiter von Einrichtungen des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes dort auszubilden.

10. Die Ausbildung von Führungs- und Leitungskräften des Luftschutzhilfsdienstes wird an zentralen Ausbildungsstätten des Bundes durchgeführt (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes). Eine Ausbildung von Führungskräften des Luftschutzhilfsdienstes durch die Länder bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz.

Die zentrale Ausbildung erstreckt sich auf folgende Führungs- und Leitungskräfte:

a) Führer von Einheiten (vgl. Nr. 2 Abs. 2 Buchst. a) und deren Vertreter,

b) Führungskräfte in den Stäben des Luftschutzhilfsdienstes (vgl. Nr. 2 Abs. 2 Buchst. b)

Die Ausbildung von Führungskräften des LS-Brandschutzdienstes kann im Einvernehmen mit den Ländern an Landesfeuerwehrschulen erfolgen.

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz kann auch die Ausbildung der Leiter von Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes (vgl. Nr. 2 Abs. 2 Buchst. e) an einer zentralen Ausbildungsstätte des Bundes durchführen.

11. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz überwacht die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes. Die Länder überwachen die Ausbildung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes.

12. Bei der Ausbildung sind bis auf weiteres die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Im übrigen sind die Nummern 41 bis 47 der AVV-Ausrüstung-LSHD vom 19. Mai 1960 (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 25. Mai 1960) sinngemäß anzuwenden.

III. Ausbildungsstätten

13. Für die Ausbildung sind nach Möglichkeit Ausbildungseinrichtungen der Hilfsorganisationen und des Bundesluftschutzverbandes mit deren Zustimmung zu benutzen; gegebenenfalls sind die Rechte der Beteiligten durch Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarungen zu sichern.

Soweit Ausbildungseinrichtungen der Hilfsorganisationen und des Bundesluftschutzverbandes nicht benutzt werden können, können Länder und Gemeinden mit Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz eigene Ausbildungsstätten errichten.

Bei der Errichtung von Ausbildungsstätten des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes ist sicherzustellen, daß sie von den Gemeinden für die Ausbildung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes mitbenutzt werden. Das gilt auch für die Benutzung von Ausbildungsstätten des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes durch die Länder für den überörtlichen Luftschutzhilfsdienst. In besonderen Fällen ist anzustreben, daß mehrere Gemeinden gemeinsame Ausbildungsstätten schaffen. Auch die Länder können gemeinsame Ausbildungsstätten betreiben.

14. Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erläßt Richtlinien für die Errichtung von Ausbildungsstätten, ihre personelle und sachliche Ausstattung und die Ausgestaltung der Übungsanlagen.

IV. Kostentragung, Mittelbewirtschaftung und Rechnungslegung

15. Der Bund trägt die den Ländern und Gemeinden erwachsenden Kosten der Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes, soweit es sich nicht um persönliche und sächliche Verwaltungskosten handelt.

16. Der Bund trägt insbesondere folgende Kosten:

a) die Kosten für den Bau und die erstmalige Instandsetzung von geeigneten Ausbildungsstätten. Zu den Baukosten gehören auch Baunebenkosten, die durch die Zuziehung Dritter erforderlich werden;

- b) den Pacht- und Mietzins für Grundstücke oder Räume, die für die Errichtung von Ausbildungsstätten gepachtet oder gemietet werden;
- c) die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, für notwendige Ergänzungen, Änderungen und Instandsetzungen in und an den Gebäuden der Ausbildungsstätten. Das gilt auch bei den gepachteten und gemieteten Grundstücken oder Gebäuden, soweit die Kostspflicht auf den Pacht- und Mietverträgen oder auf Überlassungs- und Nutzungsvereinbarungen beruht;
- d) die Kosten für die Ausstattung der Ausbildungsstätten mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen sowie deren Unterhaltung und Ersatz
- e) die Kosten für das Ausbildungspersonal und für das Betriebs- und Verwaltungspersonal, soweit die Nummer 19 dieser AVV beachtet wurde;
- f) die Kosten für Lehr- und Ausbildungsmaterial und die den Helfern auszuhändigenden Ausbildungsunterlagen;
- g) im übrigen gelten die Nummer 68 Buchst. e bis l und Nummern 71 bis 77 AVV-Ausrüstung-LSHD vom 19. Mai 1960 (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 25. Mai 1960) entsprechend.

17. Die Anmietung, der Bau und die Instandsetzung von Ausbildungsstätten bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz, wenn im Einzelfall die monatliche Miete den Betrag von 1,50 DM je qm oder die Bau- bzw. Instandsetzungskosten den Betrag von 30 000,— DM übersteigen. Auf vorhandene bundes-, landes- oder gemeindeeigene Einrichtungen ist in erster Linie zurückzugreifen.

18. Die Ausstattung der Ausbildungsstätten ist auf unbedingt notwendige Einrichtungsgegenstände in einfacher Ausführung zu beschränken, die der Ausstattung in vergleichbaren Ausbildungsstätten der verwaltenden Körperschaften entspricht. Bei der Ausstattung ist nach Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen oder nach besonderen Weisungen des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz zu verfahren.

19. Die Zahl und Einstufung des hauptamtlichen Ausbildungspersonals und des Betriebs- und Verwaltungspersonals für Ausbildungsstätten und für Ausbildungsveranstaltungen bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Ausbildung

I. Allgemeine Ausbildung

20. In der Allgemeinen Ausbildung sind den Helfern die grundlegenden Kenntnisse über eine neuzeitliche Luftkriegführung, die verschiedenen Angriffswaffen, Schutzmöglichkeiten, die Organisation des zivilen Bevölkerungsschutzes, insbesondere des Luftschutzhilfsdienstes, sowie über die einschlägigen nationalen und internationalen Bestimmungen und Abkommen zu vermitteln. Ferner sind sie im Gebrauch der persönlichen Ausrüstung und in der Abfassung und Durchgabe von Meldungen zu unterweisen. Besondere Bedeutung kommt der Ausbildung im Strahlenschutz und im richtigen Verhalten in chemisch vergifteten oder biologisch verseuchten Gebieten zu. Weiterhin ist darauf hinzuwirken, daß alle Helfer in Erster Hilfe ausgebildet werden.

21. Die Unterführer erhalten eine erweiterte Allgemeine Ausbildung, die sie vor allem in die Lage versetzt, selbst Helfer auszubilden und ihre Einheit im Einsatz zu führen.

22. Die Allgemeine Ausbildung der Führer des Luftschutzhilfsdienstes ist umfassender als die der Unterführer; sie hat sich vor allem auf eingehendere Kenntnisse in der Luftkriegführung, die taktischen Erfordernisse der Luftschutzführung, die Grundsätze für eine Unterrichtserteilung und die Handhabung des inneren Dienstbetriebes zu erstrecken.

II. Ausbildung der einzelnen Fachdienste

23. Das Schwergewicht der Ausbildung ist auf die Fachausbildung zu legen; sie umfaßt für alle Fachdienste Schulung und Übungen in der sicheren Handhabung und zweckmäßigen Verwendung der Ausrüstung und Fahrzeuge sowie Einsatzübungen unter wirklichkeitsnahen Voraussetzungen. Diese Übungen sind möglichst auch mit ABC-Schutzgeräten und bei Dunkelheit durchzuführen.

Bei Helfern, die einer Hilfsorganisation angehören, wird in der Regel eine Grundausbildung vorausgesetzt werden können. Bei Helfern, die keiner Hilfsorganisation angehören, ist diese Grundausbildung durchzuführen.

24. Im LS-Brandschutzdienst wird die zusätzliche Fachausbildung im wesentlichen die Bekämpfung umfangreicher Brände unter schwierigsten Verhältnissen und den gemeinsamen Einsatz mit anderen Fachdiensten umfassen. Bei der Ausbildung ist auf die Erziehung zu selbständigem Handeln in wechselnden Lagen besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der Länder, soweit der Bund nicht Vorschriften nach Nummer 6 erläßt.

25. Im Vordergrund der gesamten Ausbildung des LS-Bergungsdienstes steht die Aufgabe der Bergung verschütteter Menschen. Auch die Beseitigung von Einsturzgefahren, das Befahrbarmachen von Straßen und ähnlichen Aufgaben sind zu üben. Ferner sind die Helfer im Sprengdienst und in einfachen Instandsetzungsarbeiten auszubilden. Bei dieser Ausbildung ist auf technische Grundfertigkeiten, Kenntnisse in der Werkzeug-, Geräte- und Materialkunde, auf eine sichere Handhabung der Geräte und Werkzeuge sowie auf einwandfreie Bedienung der Arbeitsmaschinen aufzubauen.

26. Die Helfer des LS-Sanitätsdienstes sind über die Einwirkungen der Angriffsmittel auf den Menschen zu unterrichten; sie müssen die verschiedenen Arten von Verletzungen und beim Auftreten lebensbedrohender Zustände die Ursachen hierfür kennen und in der praktischen Hilfe unterwiesen werden. Die zusätzliche Fachausbildung hat sich auf die Einrichtung von LS-Rettungsstellen und LS-Zeltrettungsstellen und auf die Wartung und Pflege des LS-Sanitätsgerätes zu erstrecken. Die Helfer müssen ferner in der Entstrahlung, der Entgiftung und Entsuechung von Personen und Sachen, insbesondere von Trinkwasser, theoretisch und praktisch unterwiesen werden. Neben der theoretischen Schulung sind hauptsächlich praktische Einsatzübungen unter wirklichkeitsnahen Verhältnissen durchzuführen.

27. Gegenstand der Ausbildung im LS-Veterinärdienst ist besonders die Unterweisung über Schäden durch Luftangriffsmittel bei Tieren, die erste Hilfeleistung bei Tieren und die Unterweisung in der Entstrahlung, Entsuechung und Entgiftung von Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft und Futtermitteln einschließlich Tränkwasser. Außerdem sollen praktische Unterweisungen über Verladung und Transport von Tieren auch unter erschwerten Umständen, Herrichtung von behelfsmäßigen Tiertransportfahrzeugen und Bergung von Tieren aus Stallungen erfolgen.

28. Die Ausbildung der Helfer des LS-ABC-Dienstes umfaßt eine über die Allgemeine Ausbildung hinausgehende Ausbildung auf dem Gebiete der Strahlenwirkung und des Strahlenschutzes, der biologischen Kampfmittel und chemischen Kampfstoffe.

Ferner sind besonders praktische Übungen unter wirklichkeitsnahen Voraussetzungen in der Anwendung der Strahlennachweis- und -meßgeräte einschließlich einer Auswertung der Meßergebnisse sowie in der Bedienung der Spürgeräte und Nachweismittel für chemische Kampfstoffe durchzuführen und die Beseitigung oder Minderung der Schäden an Personen und Sachen durch ABC-Kampfmittel zu üben. Dem Zusammenwirken mit dem LS-Warndienst kommt dabei besondere Bedeutung zu.

29. Die Ausbildung im LS-Betreuungsdienst erstreckt sich vor allem auf die Unterweisung in der Betreuung der Bevölkerung in besonderen Notlagen, besonders in der Hilfe bei Unterbringungs- und Verpflegungsmaßnahmen, Versorgung der Betroffenen mit Bekleidung und Gegenständen des dringendsten Bedarfs sowie in der Betreuung bei Evakuierungen.

30. Die Ausbildung des LS-Lenkungs- und Sozialdienstes erstreckt sich auf die Aufgaben der Lenkung und Notversorgung von Evakuierten und Flüchtlingen, die von den zuständigen staatlichen und kommunalen Einrichtungen und vom LS-Betreuungsdienst nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Mit Ausnahme der gemeinsamen Einsatzübungen ist die Ausbildung getrennt nach den Aufgaben für Lenkungskräfte (Lenkungszüge) und für Sozialdienstkräfte (Sozialzüge) durchzuführen. Die Ausbildung der Lenkungskräfte umfaßt das Auffangen, Ordnen und Lenken in Bewegung geratener Bevölkerungsteile.

Die Angehörigen der Sozialzüge sind vor allem in der Erstversorgung und in der sozialen Betreuung von Evakuierten und Flüchtlingen zu unterweisen. Die Lehrstoffpläne (Nr. 6) sind für die verschiedenen Gruppen (Verpflegung, Unterkunft und soziale Betreuung) gesondert herauszugeben. Im übrigen gelten die Ausbildungsgrundsätze für den LS-Betreuungsdienst entsprechend.

31. Die Ausbildung des LS-Fernmeldedienstes umfaßt Gerätelehre mit praktischen Übungen, Ausbildung im Bau- und Betriebsdienst sowie Betriebsübungen.

Die Ausbildung für Fernsprecher, Funker (Sprechfunk) und Fernschreiber soll im allgemeinen getrennt erfolgen. Besonders geeignete Helfer sollen in der Bedienung und im Betrieb möglichst aller beim Luftschutzhilfsdienst vorhandenen Fernmeldemittel ausgebildet werden.

III. Zusätzliche Ausbildung der Unterführer, Führer und der Angehörigen der Stäbe

32. Die zusätzliche Ausbildung muß den Unterführer befähigen, die ihm erteilten Aufträge selbständig auszuführen, seine Einheit der Lage entsprechend schnell und zweckmäßig einzusetzen und die Verantwortung für die ihm unterstellten Helfer sowie für die Vollzähligkeit und Einsatzfähigkeit der Ausrüstung seiner Einheit zu tragen.

Die Fachausbildung der Unterführer hat neben der Festigung und Vertiefung des Ausbildungsstoffes der Fachausbildung besonders die Verwendung als Ausbilder und Führer ihrer Einheit sicherzustellen.

Die einsatztechnische Ausbildung der Unterführer erstreckt sich auf Unterweisungen in den wichtigsten Einsatzgrundsätzen und Führungsgrundlagen (z. B. Karten- und Geländekunde, Erkundung, Auftrag, Beurteilung der Lage, Marsch, Führungszeichen, taktische Zeichen, Meldedienst).

In Planspielen, luftschutztaktischen Besprechungen in Stadtgebieten und in wirklichkeitsnahen Einsatzübungen sind die Unterführer in der Anwendung der Einsatzgrundsätze, in der Führung ihrer Einheit sowie in der Zusammenarbeit mit den Helfern ihrer Einheit und dem Zusammenwirken mit anderen Fachdiensten zu schulen.

Nach Abschluß der Ausbildung ist eine Beurteilung nach den als Anlage beigefügten Richtlinien zu fertigen. Ist ein Teilnehmer nicht geeignet, so ist von seiner Verwendung als Unterführer abzusehen. Die Beurteilung ist dem Teilnehmer des Lehrganges zu eröffnen.

33. Die Führer des Luftschutzhilfsdienstes bedürfen als Ausbilder ihrer Einheit und deren verantwortlicher Führer im Einsatz außer einer umfassenden Allgemeinen Ausbildung auch einer gründlichen Fach- und taktischen Ausbildung; sie müssen mit der Verwendungsmöglichkeit der Geräte ihrer Einheit vertraut sein. Ferner sollen sie Unterricht erteilen können und die Führungsgrundsätze sowie die Aufgaben und Organisation der übrigen Gliederungen des zivilen Luftschutzes beherrschen. Im Rahmen ihrer taktischen Ausbildung sind die Führer des Luftschutzhilfsdienstes in Planspielen, Planbesprechungen und bei Einsatzübungen gründlich zu schulen. Die Schulung hat sich auch auf die Anlage, Durchführung und Leitung von Planspielen und Übungen zu erstrecken. Für die Beurteilung gilt Nummer 32 Abs. 5 entsprechend.

34. Für die Ausbildung der Führungskräfte in den Stäben des Luftschutzhilfsdienstes sind die Grundsätze für die Führerausbildung (vgl. Nr. 33) entsprechend anzuwenden. Die Ausbildung erstreckt sich auf die Anlage und Durchführung von LS-Planbesprechungen, LS-Planspielen, LS-Geländebesprechungen, LS-Rahmen- und -Einsatzübungen. Das Schwergewicht der Ausbildung ist auf LS-Planübungen und dabei besonders auf die Grundsätze für den Einsatz aller Fachdienste, die schwerpunktmäßige Steuerung sowie für das organisatorische und taktische Ineinandergreifen und Zusammenwirken zu legen.

35. Für die Ausbildung der Leiter von LS-Rettungsstellen und LS-Zeltrettungsstellen, LS-Sachenentgiftungsstellen und LS-ABC-Parks gelten die Bestimmungen für die Ausbildung der Führer mit Ausnahme der Bestimmungen für die taktische Ausbildung sinngemäß (vgl. Nrn. 22 und 33).

36. Die Leiter der LS-Geräte- und LS-Materiallager sind über die Vorschriften für die Lagerung, Pflege, Ausgabe und den Nachschub sowie über die Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen, insbesondere die Anforderungsnummern der von ihnen zu verwaltenden Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes, zu unterweisen.

IV. Sonderausbildung für bestimmte Tätigkeiten

37. Neben der Allgemeinen Ausbildung ist für Helfer der einzelnen Fachdienste, die als Kraftfahrer, Gerätewarte (Handwerker), Schirrmeister, Maschinisten, Rechnungsführer, Sanitäter, Fernmelder, Köche, LS-Lotsen, LS-Beobachter

und als Bedienungspersonal für die Strahlenmeß- und -nachweisgeräte sowie die Kampfstoffspürgeräte vorgesehen sind, eine Sonderausbildung durchzuführen. Diese Ausbildung kann in Sonderlehrgängen an zentralen Ausbildungsstätten der Länder erfolgen.

Das Bedienungspersonal der Strahlenmeß- und -nachweisgeräte sowie der Kampfstoffspürgeräte bei den einzelnen Fachdiensten ist in besonderen Lehrgängen im Rahmen des LS-ABC-Dienstes zu schulen.

Bonn, den 1. Juni 1962.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Anlage zur AVV-Ausbildungs-LSHD

Richtlinien

zu den Nummern 32 und 33 der AVV-Ausbildungs-LSHD für die Beurteilung von Teilnehmern an Ausbildungslehrgängen für Unterführer und Führer des Luftschutzhilfsdienstes (Staffel-, Gruppen-, Zug- und Bereitschaftsführer).

1. Zweck der Beurteilung

Jeder Teilnehmer an einem Ausbildungslehrgang für Unterführer und Führer des Luftschutzhilfsdienstes ist laufend während des Lehrganges und abschließend zu beurteilen.

Die Beurteilung soll zeigen, ob dem Lehrgangsteilnehmer nach dem gesamten Bild seiner Persönlichkeit, nach seinem praktischen Geschick sowie nach seinen allgemeinen und fachlichen Kenntnissen die Befähigung zur Führung einer Einheit des Luftschutzhilfsdienstes zuerkannt werden kann.

2. Inhalt der Beurteilung

Bei dem Lehrgangsteilnehmer sind zu beurteilen:

- die Führungseigenschaften,
- die allgemeinen Kenntnisse,
- das fachliche Wissen und die einsatztechnischen bzw. taktischen Fähigkeiten,
- die Ausbildungsbefähigung.

Zu a):

Als Führungseigenschaften eines Unterführers und Führers des Luftschutzhilfsdienstes sind zu fordern und zu bewerten:

- persönliche Einsatzbereitschaft,
- sicheres Auftreten,
- klare und knappe Ausdrucksweise bei Anordnungen,
- praktische Veranlagung,
- kameradschaftliches und fürsorgliches Verhalten.

Zu b) und c):

Die Staffel- und Gruppenführer sollen nach Maßgabe der Nummern 21 und 32, der Zug- und Bereitschaftsführer nach Maßgabe der Nummern 22 und 33 der AVV-Ausbildungs-LSHD den Lehrstoff für die allgemeine sowie für die fach- und einsatztechnische bzw. taktische Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes so beherrschen, daß er in der Lage ist, seine Helfer darüber zu unterrichten und praktisch auszubilden. Bei der Beurteilung sind vor allem das Verständnis und das praktische Können und nicht allein das Wissen zu bewerten.

Bei Ärzten und Tierärzten sowie bei Ingenieuren, Chemikern, Physikern, Apothekern und anderen Kräften mit entsprechender Vorbildung ist eine Beurteilung des fachlichen Wissens nicht vorzunehmen.

Zu d):

Als Ausbildungsbefähigung ist das Vermögen zu bewerten, auch Helfer, die dem Unterführer oder Führer nicht unterstellt sind, zu unterrichten bzw. praktisch auszubilden.

3. Die laufende Beurteilung

Der Lehrgangsteilnehmer ist von den Lehrern während des Lehrganges nach den vorbezeichneten Merkmalen auf Grund seiner mündlichen und schriftlichen Leistungen zu beurteilen. Die Ergebnisse der Beurteilungen sind vom Lehrgangsteilnehmer in einer Vorbeurteilung zusammenzufassen und in eine Liste nach dem Muster der Anlage A einzutragen.

4. Die abschließende Beurteilung

Gegen Schluß des Lehrganges ist der Lehrgangsteilnehmer von einer Kommission abschließend zu beurteilen. Dazu ist der Kommission Gelegenheit zu geben,

den Teilnehmer an einem Lehrgang für Unterführer im Rahmen einer Einsatzübung in der Funktion eines Staffel- bzw. Gruppenführers, den Teilnehmer an einem Führerlehrgang bei einer Einsatzübung und bei einem LS-Planspiel in der Funktion eines Zug- bzw. Bereitschaftsführers

zu beobachten, um einen Eindruck von seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zu gewinnen.

5. Die Beurteilungskommission

Die Bildung von Beurteilungskommissionen für Lehrgänge auf Bundesebene obliegt dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz.

In die Kommission für Lehrgänge auf Bundesebene sind zu berufen:

- 1 Vertreter des Bundesamtes (Vorsitzender),
- 1 Vertreter des Landes und der Lehrgangsleiter.

Die Länder regeln die Bildung der Beurteilungskommissionen für Lehrgänge in ihrem Zuständigkeitsbereich.

In die Kommission für Lehrgänge auf Landesebene und Ortsebene sind zu berufen:

- 1 Vertreter des Landes bzw. der Gemeinde (Vorsitzender),
- 1 Fachdienstleiter oder Fachführer des zuständigen LS-Fachdienstes und der Lehrgangsleiter
(gehört der Lehrgangsleiter nicht einer Hilfsorganisation an, so tritt an die Stelle des Fachdienstleiters oder Fachführers)
- 1 Vertreter der Hilfsorganisation).

6. Arbeitsverfahren der Beurteilungskommission

Jedes Kommissionsmitglied bewertet die Leistungen des Lehrgangsteilnehmers für sich und trägt die Ergebnisse in eine Beurteilungsliste nach dem Muster der Anlage A ein.

Auf Grund der Einzelbewertungen stellen die Mitglieder der Kommission in einer gemeinsamen Konferenz das abschließende Beurteilungsergebnis fest und legen es in einer Liste nach dem Muster der Anlage B nieder. Dabei ist das Ergebnis der Vorbeurteilung durch den Lehrkörper angemessen zu berücksichtigen.

Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Teilnehmern der Kommission zu unterzeichnen und dem Land bzw. bei Lehrgängen auf Bundesebene dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz vorzulegen ist.

7. Die Bewertung der Leistungen

Das Ergebnis der Beurteilung ist wie folgt festzulegen:
+ = zum Staffel- bzw. Gruppen-, Zug- Bereitschaftsführer geeignet,

± = zum Staffel- bzw. Gruppen-, Zug-, Bereitschaftsführer geeignet, bedarf jedoch noch weiterer Fortbildung,

- = zum Staffel- bzw. Gruppen-, Zug-, Bereitschaftsführer nicht geeignet.

Anlage A der Richtlinien

Beurteilungsergebnisse

des Lehrkörpers der Teilnehmer am Lehrgang für

(Art des Lehrgangs)

an der

(Ausbildungsstätte)

vom bis

Lfd. Nr.	Name	Führungseigen-schaften	Allgemeine Kenntnisse	Fachliches Wissen	Einsatztechn. bzw. taktische Fähigkeiten	Ausbildungsberähigung	Gesamtbeurteilung

Anlage B der Richtlinien

Abschließende Beurteilungsergebnisse

der Teilnehmer am Lehrgang für an der (Ausbildungsstätte) vom bis

Lfd. Nr.	Name	Führungseigenschaften		Allgemeine Kenntnisse		Fachliches Wissen		Einsatztechn. bzw. taktische Fähigkeit		Ausbildungsbefähigung		Abschließende Gesamtbeurteilung
		HI Org. oder FF	LL	L	HI Org. oder FF	LL	L	HI Org. oder FF	LL	L	HI Org. oder FF	

Anmerkung: L = Vertreter des Landes bzw. der Gemeinde
 BZB = Vertreter des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz
 HI Org. = Vertreter der Hilfsorganisation
 FF = Fachführer
 LL = Lehrgangsleiter
 VL = Vorbeurteilung durch Lehrer und Ausbilder

801

Der Hessische Minister der Finanzen

Zuteilung neuer Rufnummern an das Sonderbauamt Bad Hersfeld

Dem Sonderbauamt Bad Hersfeld sind durch das Fernmeldeamt die Rufnummern Bad Hersfeld 3 196 und 3 197 zugeteilt worden.

Wiesbaden, 28. 6. 1962 **Der Hessische Minister der Finanzen**
O 4514 B — 133 — I/32
StAnz. 29/1962 S. 959

802

Löschung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen — StAnz. 1956 S. 816 —

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Bemerkung
4	Thielemann, Julius	Volkmarsen, Steinweg 19	verstorben am 3. 11. 1960

Wiesbaden, 2. 7. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 104 — VI/1
StAnz. 29/1962 S. 959

803

Anschlußtarifverträge mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V.

Bezug: Meine Erlasse vom 3. Mai 1962 — P 2100 A — 400 — I 4 a — (StAnz. S. 706), vom 9. Mai 1962 — P 2100 A — 20 — I 4 a — (StAnz. S. 707) und vom 16. Mai 1962 — P 2103 A — 4 — I 4 a — (StAnz. S. 744)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 18. Juni 1962 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V. je einen Anschlußtarifvertrag zu den nachstehend aufgeführten Tarifverträgen abgeschlossen:

- a) Tarifvertrag zur Ergänzung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages vom 10. Oktober 1961 — Sonderregelungen für Angestellte in Kernforschungseinrichtungen (SR 2 o BAT) —,
- b) Erster Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages vom 11. Januar 1962 — Änderung des § 31 Abs. 4 BAT —,
- c) Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c) BAT vom 11. Januar 1962.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge vom 18. Juni 1962 und der Tarifverträge vom 10. Oktober 1961 und 11. Januar 1962 sehe ich ab.

Wiesbaden, 3. 7. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 27 — I 41
StAnz. 29/1962 S. 959

804

Durchführung des § 168 HBG;

hier: Anrechnung von Rentenanteilen auf die Versorgungsbezüge

Zur Durchführung des § 168 HGB wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach § 168 Abs. 1 Satz 1 HBG sind Rentenanteile aus den gesetzlichen Rentenversicherungen auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, wenn Beitragszeiten gleichzeitig als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt worden sind. Da Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung im öffentlichen Dienst, für die eine Nachversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen durchgeführt wurde, auch Beitragszeiten im Sinne des § 27 AnVG sind, ergibt sich nach dem Sinn und Wortlaut des § 168, daß auch in diesem Falle eine solche anteilmäßige Anrechnung vorzunehmen ist.

2. Nach § 219 Abs. 3 HBG ist die Zeit, in der ein Beamter nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter tätig gewesen ist, als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen. Wenn in dieser Zeit Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden sind, ist, da es sich auch hier um Beitragszeiten im Sinne des § 168 HBG handelt, in diesen Fällen eine Rentenanrechnung auf die Versorgungsbezüge vorzunehmen.

3. Entgegen der bisherigen Handhabung aufgrund des § 86 Abs. 2 HBG 1954, wonach bei der Rentenanrechnung nur volle Jahre zugrunde zu legen waren, sind nach dem Wortlaut des § 168 HBG, der auf Beitragszeiten abstellt, nunmehr bei der Berechnung der anteiligen Rente auch Bruchteile von Jahren, die sich aus den Rentenberechnungen der Versicherungsanstalten ergeben, zu berücksichtigen. Die Ausführungen meines Runderlasses vom 18. 2. 1958 — P 1607 A — 1150 — I 43 — sind, soweit sie das hessische Versorgungsrecht betreffen, insoweit überholt.

4. Nach § 229 Abs. 2 HBG verbleibt es bei den Personen, deren Versorgungsfall vom 1. 7. 1937 bis zum 31. 3. 1954 eingetreten ist, bei der Bemessungsgrundlage nach dem bis zum 30. 9. 1951 geltenden Recht. Da das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht keine Anrechnung von Rentenanteilen auf die Versorgungsbezüge vorsah, ist eine Anrechnung von solchen Anteilen auf die Versorgungsbezüge der Personen, die in der Zeit vom 1. 7. 1937 bis zum 31. 3. 1954 Versorgungsempfänger geworden sind, nicht möglich (zu vgl. auch Nr. 14 meines Runderlasses vom 14. 5. 1962 — P 1604 A — 741 — I 54 —).

5. Nach § 229 Abs. 1 Nr. 6 HBG regeln sich die Rechtsverhältnisse der Hinterbliebenen von Ruhestandsbeamten, deren Versorgungsfall vor dem 1. 7. 1937 eingetreten ist, und die nach dem 1. 4. 1962 — dem Inkrafttreten des HBG — verstorben sind, nach den Vorschriften des HBG. Dabei bleibt jedoch das Ruhegehalt des Verstorbenen nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 5 Bemessungsgrundlage. Da, wie in Nr. 4 dargelegt, bis zum 30. 9. 1951 eine Anrechnung von Rentenanteilen nicht vorgesehen war, ist auch für die hier genannten Hinterbliebenen eine anteilmäßige Rentenanrechnung nicht vorzunehmen.

Wiesbaden, 2. 7. 1962

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 746 — I 54
StAnz. 29/1962 S. 959

805

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrvikarie Breitscheid (Dillkreis)

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg folgendes verordnet:

§ 1

Die katholischen Einwohner der im Dillkreis gelegenen Orte Amdorf, Breitscheid, Erdbach, Gusternhain, Medenbach, Rabenscheid, Schönbach und Uckersdorf werden zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Katholische

Kirchengemeinde Breitscheid“ vereinigt. Sie scheiden gleichzeitig aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Herboren, zu der sie bisher gehört haben, aus.

§ 2

Das im Grundbuch von Breitscheid Band 13, Blatt 450 A, Flur 31, Flurstück 6559/1, in Größe von 10.80 ar, auf die Katholische Kirchengemeinde Herboren eingetragene Grundstück, sowie das im Grundbuch von Breitscheid Band 13, Blatt 408, Flur 31, Flurstück 6559/10, Hofraum Kirchstr. 28,

in Größe von 8.59 ar, auf das Bischöfliche Ordinariat zu Limburg eingetragene Grundstück, gehen in das Eigentum der neuen Kirchengemeinde über.

§ 3

Die in Breitscheid bereits bestehende Seelsorgestelle wird zur Pfarrvikarie in hon. SS. Trinitatis erhoben. Sie ist eine parocia amovibilis im Sinne von can. 454 § 1 und 2 C.I.C.

Dem Pfarrvikar obliegt die gesamte Pfarrseelsorge im Gebiet der neuen Kirchengemeinde, einschließlich der applicatio pro populo und der Notfirmung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Juli 1962.

Gegeben zu Limburg an der Lahn, am 28. Juni 1962

N.O.E. 7365/61/5

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 9. 7. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
— VI/5 — 883/02 *StAnz. 29/1962 S. 959*

806

Aufbewahrungsfristen für Schriftgut in den Schulen

Bezug: a) Gemeinsamer Runderlaß vom 30. 9. 1960 (StAnz. S. 1242); b) Erlaß des Ministers des Innern vom 1. 9. 1961 — Ia — 1 — 7 d — (StAnz. S. 1060)

Um eine Überlastung der Registraturen und Aktenräume zu verhindern, ist das entbehrliche Schriftgut nach dem o. a. Erlaß in regelmäßigen Zeitabständen auszusondern und entweder an das zuständige Staatsarchiv abzuliefern oder zu vernichten. Dabei wird man davon ausgehen können, daß das in den hessischen Schulen anfallende Schriftgut bis auf Ausnahmefälle nicht für eine Aufbewahrung in den Staatsarchiven geeignet ist. Dagegen können alle Schulakten usw. aus lokalhistorischen Gesichtspunkten für die kommunalen Archive von Bedeutung sein. Daher ist jegliches Schriftgut vor der Vernichtung dem zuständigen Kommunalarchiv zur Übernahme anzubieten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung und zur Beseitigung von Unklarheiten werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgende Aufbewahrungsfristen für Schriftgut von Schulen festgesetzt:

I. Schriftgut über die Schule

- a) Schulchronik, Jahresberichte, Dauernd
Schulstatistik

StAnz. 29/1962 S. 960

807

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Eintragung einer Teilstrecke der gemeindeeigenen Saasenerstraße im Ortsteil Bollnbach, Gemeinde Saasen, Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt, in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung

Die im Ortsteil Bollnbach der Gemeinde Saasen im Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt, gelegene Teilstrecke der Saasener Straße von km 2,580 bis km 2,605 = 25 m ist mit Wirkung vom 1. 6. 1962 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 37 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

Diese Straße erhält damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und geht mit dem 1. 1. 1963 in die Baulast des Landkreises Gießen über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 4. 7. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30 *StAnz. 29/1962 S. 960*

- b) Schul- und Hausordnungen solange wie gültig
c) Konferenzprotokolle, Lehr- und 10 Jahre
Stundenpläne
d) Elternvertretungen, Schulbeiräte, 5 Jahre
Schriftwechsel mit Dritten

II. Schriftgut über die Schüler

- a) Schülerbogen und -listen 20 Jahre*
b) Aufnahme und Abgang 10 Jahre*
c) Schulversäumnislisten, Unterlagen über 2 Jahre nach Entlassung*
Unterrichtsbefreiungen (z. B. Sport, Religion pp.)
d) Klassenbücher, Lehrberichte, Zeugnis- 1 Jahr nach Entlassung*
und Zensurlisten, Zeugnisentwürfe, des Schuljahrganges
mit Ausnahme der Abgangs- und
Abschlußzeugnisse

III. Schriftgut über Probeunterricht bzw. Aufnahmeprüfungen

- a) Gutachten der Volksschule, Beschlüsse bis zur Entlassung
über das Ergebnis des Probeunterrichts des Schülers*)
bzw. der Aufnahmeprüfungsarbeiten
b) Probeunterrichts- bzw. 2 Jahre*
Aufnahmeprüfungsarbeiten
c) Aufnahmeanträge 1 Jahr nach Aufnahme des Schülers*)

IV. Schriftgut über Abschlußprüfungen, Abgangs- und Abschlußzeugnisse

- a) Zensurlisten, Zeugnisentwürfe 40 Jahre
und Prüfungsergebnisse 10 Jahre*)
b) Prüfungsniederschriften und -akten 5 Jahre*)
c) Prüfungsarbeiten

*) für den Bereich der Sonderschulen gilt die Aufbewahrungsfrist von 40 Jahren.

Für die Aufbewahrung von Schülerarbeiten gilt der Erlaß vom 9. April 1962 — VI/1 — 819.110 — (Amtsblatt S. 288). Bei der Vernichtung von Akten ist nach den Bestimmungen der Bezugserlasse zu verfahren. Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 29. 6. 1962

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
I/1 — 000/12 —

808

Aufstufung der gemeindeeigenen Moltkestraße in der Ortslage Gießen, Stadtkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt, zur Bundesstraße

Die in der Ortslage Gießen, Landkreis Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt, gelegene gemeindeeigene Moltkestraße von km 0,018 (= km 0,915 der B 49) bis km 0,000 = 18 m, von km 0,000 bis km 0,390 (= km 0,054 der B 3) = 390 m, insgesamt = 408 m, erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1962 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstr. 457 (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Die Baulast an dieser Straße geht in dem im § 5 Bundesfernstraßengesetz festgelegten Umfang auf den Bund über.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 7. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 29/1962 S. 960

809

Eintragung einer Gemeindestraße als zweite Richtungsfahrbahn im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3079 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung in der Ortslage Fulda, Reg.-Bez. Kassel

Die in der Ortslage Fulda, Stadtkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, gelegene Heinrichstraße von km 0,005 (= km 0,500 der L I O Nr. 3079) bis km 0,721 (= km 0,786 der B 458) = 716 m ist mit Wirkung vom 1. 8. 1962 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3079 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

Damit erhält diese Straße die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 7. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 29/1962 S. 961

810

Aufstufung der Landstraße II. Ordnung Nr. 5 zur Landstraße I. Ordnung im Landkreis Bergstraße, Reg.-Bez. Darmstadt

Die Landstraße II. Ordnung Nr. 5 von Hüttenfeld bis Landesgrenze im Landkreis Bergstraße, Reg.-Bez. Darmstadt, von km 0,003 (= km 8,022 der L I O 3111) bis km 0,063 = 60 m ist mit Ablauf des 31. 5. 1962 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen und mit Wirkung vom 1. 6. 1962 mit gleicher Kilometrierung als Landstraße I. Ordnung Nr. 3110 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ 2, 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

Diese Straße verliert damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und erhält die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 7. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 29/1962 S. 961

811

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 802 818

Monat: Juni 1962
(3. 6. bis 30. 6. 1962)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertr. Kinderlähmung		Ornithose		Ruhr		Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Brucellose		Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose		Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere)	Toxoplasmose	Tetanus	Todesfall an			
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B				Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Banische Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken-Meningitis				übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Weilsche Krankheit	Feldfieber
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 1 T -	1	-	-	-	-	-	-	3	3	1	36	-	-	1	7	22	-	-	(2)	1	-	-	-	-
Reg.-Bezirk KASSEL	E - T -	-	-	1	-	-	1	-	2	-	-	36	-	-	3	2	37	-	-	-	-	-	-	-	-
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E 2 T -	-	-	-	-	1	-	3	2	2	2	63	-	-	4	2	47	-	-	3	-	-	1	-	1
Land HESSEN	E 3 T -	-	1	-	-	2	-	5	5	2	5	135	-	-	8	11	106	-	-	3	1	-	-	1	-

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— VI e — 18 d 02 —

Wiesbaden, 12. 6. 1962

StAnz. 29/1962 S. 961

812**Festsetzung der Sozialhilfe-Regelsätze (§ 22 BSHG) ab 1. Juni 1962**

Auf Grund des § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) vom 28. 5. 1962 (GVBl. I S. 273) setze ich nach Anhörung des Landesbeirats für Sozialhilfe im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister der Finanzen die Regelsätze mit Wirkung vom 1. Juni 1962 wie folgt fest:

I. Kreisfreie Städte mit über 100 000 Einwohnern	
a) Haushaltsvorstände und Alleinstehende	110 DM
b) Haushaltsangehörige im Alter von 18 und mehr Jahren	86 DM
c) Haushaltsangehörige im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren	96 DM

d) Haushaltsangehörige im Alter von 7 bis einschließlich 13 Jahren	80 DM
e) Haushaltsangehörige bis zum Alter von einschließlich 6 Jahren	52 DM

II. Alle übrigen kreisfreien Städte und Landkreise

a) Haushaltsvorstände und Alleinstehende	105 DM
b) Haushaltsangehörige im Alter von 18 und mehr Jahren	82 DM
c) Haushaltsangehörige im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren	92 DM
d) Haushaltsangehörige im Alter von 7 bis einschließlich 13 Jahren	77 DM
e) Haushaltsangehörige bis zum Alter von einschließlich 6 Jahren	50 DM

Wiesbaden, 25. 6. 1962

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IV b (1) 50 e 0201

StAnz. 29/1962 S. 962

813**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten****Flurbereinigung Rebgeshain, Kreis Lauterbach**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. 1953 I S. 591 ff) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Rebgeshain/Kreis Lauterbach wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes mit einem Flächeninhalt von rd. 643 ha festgesetzt. Hierin ist eine Waldfläche von rd. 126 ha enthalten. — Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rebgeshain“ mit dem Sitz in Rebgeshain. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 34 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verhandlungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; das gilt nicht für Änderungen die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- u. Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. d) Wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Rebgeshain, Eichelhain, Engelrod, Feldkrücken und Ulrichstein öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der v. g. Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße Nr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 26. 6. 1962

Landeskulturamt
DF 367 — 20819/62
StAnz. 29/1962 S. 962

814

An

Die Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden
das Landeskulturamt in Wiesbaden

Hess. Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt
am Main

Hess. Landgestüt in Dillenburg

Hess. Landw. Beraterschule in Rauischholzhausen Krs. Marburg

Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhg.

Hess. Forsteinrichtung- und Versuchsanstalt in Gießen

Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau in Eichhof b. Bad Hersfeld

Hess. Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein Kreis Alsfeld

Hess. Landesforstschule in Schotten/Oberhessen

Übertragung der Befugnis zur Festsetzung von Versorgungsbezügen, Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit und Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen übertrage ich Ihnen gemäß § 169 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 173) mit sofortiger Wirkung die mir zustehende Befugnis

1. der Festsetzung der Versorgungsbezüge
2. der Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit
3. der Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers innerhalb Ihres Geschäftsbereiches.

In Zweifelsfällen sowie bei Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (vgl. § 169 Abs. 4 Satz 1 HBG), bitte ich mir zu berichten.

Wiesbaden, 3. 7. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Ib — 8h 28 — Tgb.Nr. 584/62

StAnz. 29/1962 S. 962

815

Flurbereinigung Schlechtenwegen, Kreis Lauterbach

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591 u. f.) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Schlechtenwegen, Kreis Lauterbach, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rund 621 ha, worin eine Waldfläche von 158 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Schlechtenwegen“ mit dem Sitz in Schlechtenwegen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Lauterbach/Hessen, Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Schlechtenwegen und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeistereien in Schlechtenwegen, Altenschlirf, Stockhausen, Steinfurt, Zahmen (Krs. Lauterbach) und Blankenau (Krs. Fulda) zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 22. 6. 1962

Landeskulturamt
DF 366 — 22297/62
StAnz. 29/1962 S. 963

816

Durchführung von Waldwertschätzungen

Bezug: Erl. v. 15. 11. 1960 III h I/3508 — 361.00 (StAnz. 1961 S. 12)

Die in o. a. Erlaß unter Tabelle II genannten Werte für Hiebsunreifeverluste sind den zeitlichen Gegebenheiten angepaßt worden. Die Neufassung ist aus nachstehender Tabelle II, Stand 1962, ersichtlich und gilt ab 1. 4. 1962.

Wiesbaden, 3. 7. 1962

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
Abteil. III

StAnz. 29/1962 S. 963

Hiebsunreifeverluste

Stand 1. 4. 1962

Alter	Bonität (Ertragsklasse)						
	I	I/II	II	II/III	III	III/IV	IV
Eiche (Jüttner 1955 mäß. DF.)							
0	3400	3100	2800	2550	2300	1700	1100
10	4500	4000	3500	3150	2800	2100	1400
20	5550	4930	4300	3930	3550	2680	1800
30	5800	5550	5300	4800	4300	3250	2200
40	6100	5980	5850	5450	5050	3830	2600
50	6150	6130	6100	5550	5000	4000	3000
60	5900	6030	6150	5580	5000	3900	2800
70	5650	5830	6000	5480	4950	3780	2600
80	3950	4500	5050	4780	4500	3480	2450
90	2750	3630	4500	4300	4100	3080	2050
100	1550	2530	3500	3650	3800	2730	1650
110	1350	1850	2350	2780	3200	2300	1400
120	1150	1150	1150	2030	2900	2030	1150
130	950	950	950	1250	1550	1230	900
140	650	650	650	650	650	480	300
150	350	350	350	350	350	180	—
160	—	—	—	—	—	—	—
Buche (Wiedemann 1931 mäß. Df.)							
0	3900	3450	3000	2500	2000	1500	1000
10	4650	4130	3600	2980	2350	1800	1250
20	5600	4930	4250	3530	2800	2150	1500
30	6550	5830	5100	4200	3300	2530	1750
40	7250	6500	5750	4800	3850	2950	2050
50	7550	7080	6600	5400	4200	3230	2250
60	7600	7050	6500	5600	4700	3600	2500
70	7400	6700	6000	5150	4300	3400	2500
80	6800	6150	5500	4600	3700	2950	2200
90	6200	5580	4950	4150	3350	2650	1950
100	5550	4980	4400	3600	2800	2130	1450
110	3500	3500	3500	2880	2250	1680	1100
120	1500	1500	1500	1480	1450	1030	600
130	750	750	750	630	500	280	50
140	—	—	—	—	—	—	—
Fichte (Wiedemann 1936 mäß. Df.)							
0	4200	3600	3000	2550	2100	1700	1300
10	6300	5330	4350	3680	3000	2550	2100
20	9450	8180	6900	5780	4650	3800	2950
30	9800	9800	9800	8230	6650	5400	4150
40	7550	7550	7550	6630	5700	5580	5450
50	5250	5250	5250	4800	4350	3480	2600
60	3000	3000	3000	3000	3000	2080	1150
70	1750	1750	1750	1750	1750	1250	750
80	550	550	550	550	550	400	250
90	150	150	150	150	150	—	—
100	—	—	—	—	—	—	—
Kiefer (Wiedemann 1943 mäß. Df.)							
0	5200	4450	3700	3050	2400	1950	1500
10	7250	6130	5000	4100	3200	2600	2000
20	9500	8000	6500	5330	4150	3400	2650
30	8950	8550	8150	6680	5200	4280	3350
40	8100	7550	7000	5680	4350	4100	3850
50	6950	6400	5850	4650	3450	3150	2850
60	6000	5350	4700	3830	2950	2580	2200
70	5000	4480	3950	3200	2450	2080	1700
80	4050	3400	2750	2330	1900	1680	1450
90	3050	2580	2100	1750	1400	1200	1000
100	2100	1700	1300	1100	900	730	550
110	1050	850	650	550	450	380	300
120	—	—	—	—	—	—	—

817

Personalnachrichten

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten**Staatskanzlei****ernannt**

zum ap. Regierungsinspektor: Verwaltungsangestellter
Willi Falkenstein (3. 7. 1962) Staatskanzlei.

Wiesbaden, 6. 7. 1962

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

III (1) 8 a

StAnz. 29/1962 S. 964

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**b) Oberfinanzdirektion****Steuerverwaltung****ernannt**

zum Regierungsdirektor (BaL) Oberregierungsrat Dr. Alexander Griebel, FA Frankfurt-Taunustor (1. 7. 62);

zum Oberregierungsrat (BaL) die Regierungsräte Dr. Heinrich Hahn, FA Michelstadt (1. 6. 62); Ernst Meyer, FA Wetzlar (1. 7. 62); Dr. Rudolf Ziegler, FA Dillenburg (1. 7. 62);

zum Regierungsrat (BaL) die Regierungsassessoren (BaW) Dr. Helmut Stock, FA Kassel-Goethestraße (1. 6. 62); Bodo Heimbächer, FA Hanau (1. 6. 62);

zum Regierungsassessor (BaW) die Assessoren im Finanzdienst Karl Neumann, FA Frankfurt-Höchst (3. 5. 62); Theobald Ritz, FA Langen (4. 5. 62); Othmar Kinzl, FA Offenbach-Land (19. 6. 62);

zum Stellerrat (BaL) die Steueramtmänner Walter Döling, FA Korbach (1. 6. 62); Johann Späth, FA Michelstadt (1. 6. 62); Heinrich Schwalm, FA Dillenburg (1. 6. 62); Franz Volker, FA Limburg (1. 6. 62); Heinrich Weber, FA Dieburg (1. 6. 62);

zum Steueramtmann (BaL) die Steueroberinspektoren Heinrich Lipphardt, FA Lauterbach (1. 6. 62); Waldemar Schmidt, FA Frankfurt-Stiftstraße (1. 6. 62);

zum Steueroberinspektor (BaL) die Steuerinspektoren Walter Hanel, FA Wetzlar (1. 4. 62); Friedrich Mosler, FA Frankfurt-Stiftstraße (1. 4. 62); Richard Damm, FA Offenbach-Land (1. 6. 62); Otto Giese, FA Frankfurt-Taunustor (1. 6. 62); Konrad Glitsch, FA Fulda (1. 6. 62); Ferdinand Haas, FA Bad-Hersfeld (1. 6. 62); Stefan Jung, FA Gießen (1. 6. 62); Wunibald Kilber, FA Fulda (1. 6. 62); Theo Kranz, FA Rotenburg (1. 6. 62); Robert Loskand, FA Marburg (1. 6. 62); Otto Löw, FA Fulda (1. 6. 62); Eugen Magel, FA Gießen (1. 6. 62); Josef Mäutner, FA Groß-Gerau (1. 6. 62); Gotthold Nitzsche, FA Darmstadt (1. 6. 62); Franz Reichl, FA Frankfurt-Hamburgerallee (1. 6. 62); Hans Schütz, FA Frankfurt-Hamburgerallee (1. 6. 62); Walter Schweinsberg, FA Gießen (1. 6. 62); Heinrich Stolze, FA Bad Homburg (1. 6. 62); Paul Weiß, FA Gießen (1. 6. 62); Herbert Wohlrab, FA Gelnhausen (1. 6. 62); August Wulff, FA Kassel-Spohrstraße (1. 6. 62);

zum Steuerhauptsekretär (BaL) die Steuerobersekretäre Karl Bartholomae, FA Weilburg (1. 5. 62); Wilhelm Beyelstein, FA Bad Schwalbach (1. 5. 62); Johann Boggia, FA Bensheim (1. 5. 62); Heinrich Boppel, FA Limburg (1. 5. 62); Ernst Brosell, FA Eschwege (1. 5. 62); Christian Busber, FA Bad Homburg (1. 5. 62); Albert Büsser, FA Groß-Gerau (1. 5. 62); Hans Debus, FA Witzzenhausen (1. 5. 62); Hermann Debus, FA Biedenkopf (1. 5. 62); Walter Eder, FA Wetzlar (1. 5. 62); Friedrich Eichmann, FA Bad Hersfeld (1. 5. 62); Theodor Evers, FA Offenbach-Stadt (1. 5. 62); Rudolf Finke, FA Korbach (1. 5. 62); Adolf Fischer, FA Weilburg (1. 5. 62); Rudolf Geppert, FA Korbach (1. 5. 62); Karl Gerhard, FA Wetzlar (1. 5. 62); Heinrich Glasowski, FA Frankfurt-Taunustor (1. 5. 62); Friedrich Händel, FA Fulda (1. 5. 62); Heinrich Heer, FA Ziegenhain (1. 5. 62); Ludwig Heinlein, FA Hanau (1. 5. 62); Johannes Hess, FA Bad Hersfeld (1. 5. 62); Rolf Hitzgrath, FA Hofgeismar (1. 5. 62); Ludwig Hohl, FA Hofgeismar (1. 5. 62); Wilhelm Hühner, FA Homberg (1. 5. 62); Franz Hurka, FA Rotenburg (1. 5. 62); Josef Janssen, FA Wetzlar (1. 5. 62); Otto

Kern, FA Bad Schwalbach (1. 5. 62); Karl Klapp, FA Biedenkopf (1. 5. 62); Herbert Klassen, FA Weilburg (1. 5. 1962); Willi Korzeniewski, FA Frankenberg (1. 5. 62); Adam Kraus, FA Frankfurt-Taunustor (1. 5. 62); Werner Kühl, FA Lauterbach (1. 5. 62); Hans Leclerg, FA Gelnhausen (1. 5. 62); Alfred Lerch, FA Marburg (1. 5. 62); Josef Link, FA Dillenburg (1. 5. 62); Willi Malischewski, FA Bad Homburg (1. 5. 62); Theodor Mießen, FA Limburg (1. 5. 1962); Wilhelm Mittendorf, FA Ziegenhain (1. 5. 62); Otto Müller, FA Gießen (1. 5. 62); Werner Nickel, FA Eschwege (1. 5. 62); Adalbert Pangratz, FA Frankenberg (1. 5. 62); Franz Prosser, FA Frankfurt-Höchst (1. 5. 62); Alfred Reinwarth, FA Langen (1. 5. 62); Helmut Röder, FA Hanau (1. 5. 62); Adolf Röhrich, FA Wetzlar (1. 5. 62); Heinrich Roth, FA Biedenkopf (1. 5. 62); Kurt Rovner, FA Hanau (1. 5. 62); Otto Siebert, FA Kassel-Spohrstraße (1. 5. 62); Philipp Schäfer, FA Dillenburg (1. 5. 62); Wilhelm Schäfer, FA Wetzlar (1. 5. 62); Friedrich Schäfer, FA Nidda (1. 5. 62); Willy Schefflein, FA Dillenburg (1. 5. 62); Bruno Schmidt, FA Biedenkopf (1. 5. 62); Josef Schuh, FA Lauterbach (1. 5. 1962); Wilhelm Schwinn, FA Kassel-Spohrstraße (1. 5. 62); Hans Stöppler, FA Lauterbach (1. 5. 62); Willi Vetter, FA Frankfurt-Taunustor (1. 5. 62); Peter Weber, FA Michelstadt (1. 5. 62); Karl Weber, FA Alsfeld (1. 5. 62); Philipp Weidmann, FA Dieburg (1. 5. 62); Gerhard Widera, FA Lauterbach (1. 5. 62); Georg Willaredt, FA Michelstadt (1. 5. 62); Josef Zahrer, FA Wetzlar (1. 5. 62); Curt Zeiler, FA Lauterbach (1. 5. 62);

zum Steuerobersekretär (BaL) die Steuersekretäre Rudolf Appl, FA Weilburg (1. 5. 62); Willi Berge, FA Frankfurt-Höchst (1. 5. 62); Karl-Eberhard Berger, FA Korbach (1. 5. 1962); Konrad Blum, FA Kassel-Goethestraße (1. 5. 62); Artur Brück, FA Gießen (1. 5. 62); Hans Dembeck, FA Kassel-Spohrstraße (1. 5. 62); Werner Diel, FA Frankfurt-Höchst (1. 5. 62); Walter Eller, FA Weilburg (1. 5. 62); Max Fröhlich, FA Offenbach-Stadt (1. 5. 62); Walter Funke, FA Biedenkopf (1. 5. 62); Emil Gragert, FA Bensheim (1. 5. 1962); Leonhard Greiner, FA Frankfurt-Stiftstraße (1. 5. 1962); Karl Hans, FA Frankenberg (1. 5. 62); Friedhelm Harbusch, FA Gießen (1. 5. 62); Josef Helfert, FA Bensheim (1. 5. 62); Konrad Hohnstein, FA Gießen (1. 5. 62); Willi Körner, FA Gelnhausen (1. 5. 62); Erich Lucas, FA Offenbach-Stadt (1. 5. 62); Franz Lutz, FA Rüdesheim (1. 5. 62); Josef Münker, FA Fulda (1. 5. 62); Richard Ochs, FA Alsfeld (1. 5. 62); Gustav Pfaff, FA Wetzlar (1. 5. 62); Franz Pfennig, FA Wiesbaden-Herrngartenstraße (1. 5. 62); Philipp Petermann, FA Groß-Gerau (1. 5. 62); Karl-Heinz Rhode, FA Kassel-Spohrstraße (1. 5. 62); Artur Schilbach, FA Offenbach-Stadt (1. 5. 62); Paul Schmidt, FA Ziegenhain (1. 5. 62); Herbert Schultz, FA Frankenberg (1. 5. 62); Paul Staudt, FA Wiesbaden-Mainzer Straße (1. 5. 62); Ernst Thiel, FA Fulda (1. 5. 62); Friedrich Vosgerau, FA Frankfurt-Höchst (1. 5. 62); Otto Weber, FA Frankfurt-Stiftstraße (1. 5. 62); Harry Werner, FA Offenbach-Stadt (1. 5. 62); Helmut Wilhelm, FA Friedberg (1. 5. 62); Hermann Zinn, FA Kassel-Goethestraße (1. 5. 62);

zur Steuerobersekretärin (BaL) die Steuersekretärinnen Hildegard Düring, FA Bensheim (1. 5. 62); Erika Johannes, FA Frankfurt-Taunustor (1. 5. 62);

Staatsbauverwaltung**ernannt**

zum Oberregierungsbaurat (BaL) die Regierungsbauräte Hans-Dietrich von Steinsdorff, Staatsbauamt Bad Hersfeld (1. 4. 62); Paul William, Sonderbauamt Kassel (1. 4. 62);

zum Regierungsbaurat (BaPr.) Regierungsbaussessor (BaW) Hans-Dieter Martin, Sonderbauamt Wetzlar (1. 7. 1962);

zum Regierungsbauplatzmann (BaL) die Regierungsbauplatzinspektoren Johannes Rectanus, Sonderbauamt Darmstadt (1. 6. 62); Heinrich Bürger, Staatsbauamt Kassel-Land (1. 6. 62);

zum Regierungsbauplatzinspektor (BaL) die Regierungsbauplatzinspektoren Ernst Glasmann, Staatsbauamt Gießen-Stadt (1. 6. 62); Helmut Hain, Staatsbauamt Dillenburg (1. 6. 62); Johann-Heinrich Schmidt, Staatsbauamt Fried-

berg (1. 6. 62); Franz Unterleider, Hochschulbauamt Darmstadt (1. 6. 62);

zum ap. Regierungsbauinspektor (BaPr) Regierungsbauinspektor-Anwärter (BaW) Hans-Wilhelm Franz, Staatsbauamt Wiesbaden (28. 5. 62);

ernannt und berufen

zum Regierungsbauinspektor-Anwärter (BaW) die techn. Angestellten Ludwig Geibel, Staatsbauamt Bensheim (1. 5. 1962); Hartwig Schäfer, Staatsbauamt Frankfurt (1. 5. 62);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Steuerverwaltung

die Steuerinspektoren Richard Herrmann, FA Bensheim (19. 4. 62); Heinz Knopp, FA Frankfurt-Höchst (19. 4. 62); Hans Reining, FA Dillenburg (19. 4. 62);

Staatsbauverwaltung

Regierungsbaurat Günter Barth, Staatsbauamt Marburg-Stadt (1. 6. 62);

in den Ruhestand versetzt

Steuerverwaltung:

Regierungsdirektor Jakob Martin, FA Frankfurt-Taunustor (1. 6. 62);

Regierungsrat Heinrich Kimpel, FA Eschwege (1. 6. 62); Steueroberamtmann Albert Günther, FA Frankfurt-Taunustor (1. 6. 62);

die Steuerräte Theobald Schöne, FA Marburg (1. 7. 62); Heinrich Reubold, FA Offenbach-Land (1. 7. 62); Friedrich Stromberger, FA Hanau (1. 7. 62);

die Steueroberinspektoren Hans Schmitz, FA Gießen (1. 5. 1962); Hans Schröder, FA Frankfurt-Stiftstraße (1. 7. 62); Rudolf Schuchart, FA Wiesbaden-Herrngarten-Straße (1. 7. 1962);

Steuerhauptsekretär Anton Schuster, FA Offenbach-Land (1. 6. 62);

Steuerobersekretär Valentin Altheim, FA Wiesbaden-Mainzer-Straße (1. 7. 62);

die Steuersekretäre Guido Breuer, FA Frankfurt-Höchst (1. 6. 62); Wilhelm Weiland, FA Marburg (1. 7. 62);

in den Ruhestand versetzt

Steueramtmann Willy Hass, FA Gelnhausen (1. 7. 62); die Steuerobersekretäre Albert Boger, FA Dieburg (1. 7. 1962); Heinrich Horn, FA Rüdeshheim (1. 7. 62);

Frankfurt (Main), 10. 7. 1962

Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main)

P 1400 — 50 — St I 82

StAnz. 29/1962 S. 964

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

a) Ministerium

ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Paul Schippers (29. 5. 1962 — BaL);

zum Regierungsrat Verwaltungsangestellter Alois Juppe (1. 3. 1962 — BaK);

zum Regierungsassessor Assessor Dr. Walter Klebe (2. 7. 1962 — BaP);

zur Regierungsoberinspektorin Regierungsinspektorin Regine Reinert (29. 5. 1962 — BaL);

zum Regierungsobersekretär Regierungsekretär Ludgerus Kleinz (29. 6. 1962 — BaL);

zum Hauptamtsgehilfen Verwaltungsangestellter Wilhelm Deuker (1. 2. 1962 — BaK)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsbaurat Siegfried Giesa (29. 6. 1962);

Regierungsrat Alois Juppe (29. 6. 1962);

Regierungsrat Dr. Heinz Kreutzmann (29. 6. 1962);

Regierungsrat Dr. Hermann Ludwig (29. 6. 1962);

Regierungsoberinspektor Walter Nickel (29. 6. 1962);

Regierungsinspektorin Mathilde Hausteil (30. 3. 1962);

Regierungsinspektor Alfred Rauch (4. 7. 1962);

Hauptamtsgehilfe Wilhelm Deuker (29. 6. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsrat Karl Merl (1. 4. 1962);

Regierungsobersekretärin Adele Wecks (1. 4. 1962);

b) Landesprüfstelle Hessen

ernannt

zum Regierungsdirektor Oberregierungsrat Dr. Ernst Schlünder (28. 2. 1962 — BaL);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Wolfgang Roedel (31. 1. 1962 — BaL);

zum Regierungsinspektor Verwaltungsangestellter Rudolf von Simons (1. 2. 1962 — BaK)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsinspektor Rudolf von Simons (2. 7. 1962);

Wiesbaden, 5. 7. 1962

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Z 2 b — 7 o — 16

StAnz. 29/1962 S. 965

K. beim Rechnungshof des Landes Hessen

ernannt

zum Ministerialrat Regierungsdirektor Wolfgang Bangel (29. 5. 1962);

zu Regierungsräten die Amtsräte Heinz Bayersdorf (23. 3. 1962); August Geist (23. 3. 1962);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren Alfred Löffler (6. 12. 1961); Willi Meffert (10. 11. 1961);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor Karl-Heinz Hohenschuh (30. 5. 1962);

in den Ruhestand versetzt

Ministerialrat Dr. Georg Endemann (28. 12. 1961);

Darmstadt, 4. 7. 1962

Der Präsident des Rechnungshofes des Landes Hessen

Pr III 29 — /62

StAnz. 29/1962 S. 965

Buchbesprechungen

Strafrecht und Strafrechtsanwendung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands von Prof. Dr. Hans-Heinrich Jeschek, Freiburg/Br., Nr. 252 der Reihe Recht und Staat, 1962, 30 S. Einzelpreis DM 2,40, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Es handelt sich um einen Vortrag, den der Verfasser als Strafrechtslehrer in Freiburg im Januar 1962 zur Einleitung der alljährlich stattfindenden Solidaritätswoche der Studentenschaft der Universität gehalten hat. Er berichtet von dem Untergang der Rechtsidee im mitteleuropäischen Raum und von dem Strafrecht als Mittel, sieben Millionen Deutschen das Bewußtsein der Freiheit zu nehmen und sie zu Sowjetmenschen „umzubilden“. Jeschek nennt diesen Vorgang eine Tragödie, die im Ausland fast unbemerkt geblieben sei, aber auch bei uns nur von wenigen in ihrem ganzen Ausmaß überblickt werde. Die stumpfe Gleichgültigkeit gegenüber dem ungeheuerlichen Geschehen in der Sowjetzone wird man ebenfalls als eine Tragödie bezeichnen müssen. — Der Verfasser um-

reißt in dem ersten und zweiten Abschnitt jeweils zunächst die von der marxistisch-leninistischen Theorie gebildeten Begriffe vom Recht, sowie von Verbrechen und Strafe und nimmt in klarer Weise dazu Stellung. Sodann zeigt er ihre Anwendung in der sowjetischen Praxis an zahlreichen Beispielen, beginnend mit einem neueren Zitat Chruschtschows, wonach trotz des Ziels einer staatsfreien, klassenlosen Gesellschaft, in der das „Recht“ überflüssig werden soll, der Staat auch in der Phase des Kommunismus noch lange bestehen wird (8); weiter wird die Verfälschung und Sinnentleerung des Begriffs der Gerechtigkeit (9) behandelt und die Generalklausel des Artikels 6 der Zonenverfassung (13), in der sich die „Unterdrückungsfunktion“ der Strafe am deutlichsten manifestiert. Die „Erziehungsfunktion“ der Strafe hat die Umwandlung des Bewußtseins des Verurteilten zum Ziel (18). Ist diese Umwandlung sichergestellt, so hat eine Bestrafung zu unterbleiben, auch wenn der gesetzliche Tatbestand erfüllt ist. Zu dieser „Rechtsanwendung“ befugt und verpflichtet § 9, Ziff. 2 des Strafrechts-

ergänzungsgesetzes vom 11. 12. 1957 (GBl. I, 643). Nach § 8 dieses Gesetzes liegt eine Straftat nicht vor, wenn die Handlung zwar tatbestandsmäßig, wegen Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen aber nicht gesellschaftsgefährlich ist. In Art. 6 der Zonenverfassung und diesen Bestimmungen des Strafrechtsergänzungsgesetzes liegt die ganze Unvereinbarkeit unseres Rechtsdenkens mit dem sowjetzonalen System.

Nach einer Ausführung von Hilde Benjamin hat die Rechtspflege in ihrer ganzen Breite die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zum Ziel (Neue Justiz 61, 76). Mit den sich ergänzenden Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und Parteilichkeit, die einmal zutreffend als perfekte Schaltanlage zur Durchsetzung des Parteiwillens bezeichnet worden sind, befaßt sich Jescheck in dem dritten Abschnitt seiner Schrift. Den Abschluß des Umformungsprozesses in der Sowjetzone sieht er in der „Demokratisierung der Justiz“, d. h. ihrer Überführung auf „Organe der Gesellschaft“, wie sie bereits durch §§ 143 f des Gesetzbuchs der Arbeit vom 12. 4. 1961 (GBl. I, 27) auch für den strafrechtlichen Bereich eingeleitet worden ist (Konfliktskommissionen). An die Stelle behördlicher Verfahren tritt damit der Terror der Nachbarschaft und der Arbeitskollegen gegenüber dem einzelnen (24). Wie dieser Kurs seit dem 13. August 1961 rücksichtslos verfolgt wird, zeigt der letzte Abschnitt.

Das Thema konnte in dem Vortrag nicht erschöpft werden. Die Aufgabe einer Einführung in die Theorie und Wirklichkeit der SBZ erfüllt die Schrift jedoch sicher, und zwar nicht nur für den Juristen. Die Fußnoten enthalten zahlreiche Quellenangaben, die eine Vertiefung ermöglichen. Die Zitate aus der Neuen Justiz überwiegen. Man sollte nicht versäumen, gelegentlich selbst einen Blick in diese (einzige) amtliche Rechtszeitschrift der SBZ zu werfen.
Oberlandesgerichtsrat Kießling

Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Beschaffungswesen. Von Dr. H. Michaelis, Direktor der Wirtschaftsabteilung der Europäischen Atomgemeinschaft und Karl-Arthur Rhösa, Ministerialrat im Bundesministerium der Finanzen, mit einem Geleitwort von Professor Dr. Dr. h. c. Ludwig Erhard, Bundesminister für Wirtschaft. Zweite neubearbeitete Auflage, 1580 Seiten (einschließlich einem Nachtrag zur 2. Auflage), DIN A 5, in zwei Sammeleinbänden, gebrauchsfertig geordnet, DM 64.—. Wird durch Nachträge ergänzt. Forkel-Verlag, Stuttgart-Degerloch.

Die Bedeutung der öffentlichen Aufträge wird durch die in der 8. Nachtragslieferung (1. Nachtragslieferung zur 2. Auflage) enthaltenen Zusammenstellungen über Umfang und Zusammensetzung der öffentlichen Aufträge im Jahre 1961 besonders augenfällig.

Das ständige Anwachsen der öffentlichen Aufträge ist vor allem auf die steigenden Beschaffungen für Verteidigungszwecke zurückzuführen. Aus diesem Beschaffungsgebiet enthält die Lieferung die neueren Erlasse des Bundesverteidigungsministeriums, so über die Güteprüfung und Abnahme bei Beschaffungen und Instandsetzungen für den Sofortbedarf der Truppe und für Depots, über Vertragsstrafen, Einschaltung Dritter und Vertreterprovisionen sowie die Liste der dezentral zu beschaffenden Versorgungsgüter. Auch die Neufassung der Nato-Vergabehinweise (NVH 1961) ist abgedruckt, ebenso die Zuständigkeitsregelung für die Durchführung einzelner Bestimmungen bei den Off-shore-Beschaffungen.

Die Neufassung des Bundesleistungsgesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen sind im Wortlaut abgedruckt und in den einschlägigen Abschnitten des Erläuterungsteiles kommentiert.

Für die praktischen Arbeiten in den Betrieben sind vor allem die betriebswirtschaftlichen Ausführungen von Interesse, so z. B. über Bewertung des Anlagevermögens, für die Errechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen.

Der Kommentar ist für alle am öffentlichen Auftragswesen beteiligten Kreise ein Wegweiser durch das Preis- und Vergaberecht. Er kann den privaten Unternehmungen der Industrie, des Handels und des Handwerks sowie den Angehörigen der beratenden Berufe, aber auch den behördlichen Dienststellen und den Körperschaften des öffentlichen Rechts empfohlen werden.

Oberregierungsrat Himml

Kostenrechnung und Preisbildung. Das Recht der Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen. Kommentar zur VPöA, LSP und VPöA-Bau von Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Max Pribilla, Wirtschaftsprüfer, Direktor der Curator Treuhand AG in Frankfurt. 8. Lieferung. 300 Seiten 8°. In Schlaufe DM 16.—. Gesamtwerk: Lieferung 1-8. Stand März 1962. Rund 1150 Seiten 8°. In Ganzleinenordner DM 38.— (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

Nachdem die 7. Lieferung die Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) — VOI — sowie eine Reihe anderer ergänzender Vorschriften und Bestimmungen gebracht hat, enthält die 8. Nachlieferung u. a. die Richtlinien für öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der VO PR 30/53 idF. vom 6. 3. 1961, das Bundesleistungsgesetz idF. vom 27. 9. 1961 sowie den Erlaß des Bundesministers für Verteidigung betr. die Vereinbarung von Vorauszahlungen (Anzahlungen) bei Lieferungen und Leistungen für den Verteidigungsbedarf.

Im Hinblick auf eine schnelle Unterrichtung und zur Erreichung eines besseren Überblickes über die Vorschriften und Bestimmungen sind die zu dem jeweiligen Paragraphen der VO PR 30/53 gehörenden geltenden Richtlinien für öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der VO PR 30/53 im Anschluß an jede einzelne Vorschrift der Verordnung in gekennzeichnete Schrift eingefügt worden. Dadurch hat sich vielfach eine Neugliederung bzw. Ergänzung der Kommentierung der Verordnung ergeben.

Im Anschluß an die 7. Ergänzungslieferung sind entsprechend dem Charakter des Werkes weitere Probleme der Kostenrechnung im Bereiche der LSP unter Auswertung von Rechtsprechung und Schrifttum erläutert worden. Hingewiesen sei auf Nr. 18 LSP (Einkaufspreis und Behandlung von Vorteilen beim Einkauf) und Nr. 19 LSP (Zulieferungen aus eigenen Vorbetrieben).

Der Kommentar ist vollständig und auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung.

Oberregierungsrat Himml

Dr. Erich Lindgen — Bundesdisziplinarrecht, systemat. Darstellung mit einschlägigen Gesetzen, Durchführungsverordnungen, Dienstanweisungen, Mustern für den Schriftverkehr und grundlegenden Entscheidungen der Bundesdisziplinargerichte — Loseblattausgabe — 10.—11. Ergänzungslieferung — R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Hamburg — Berlin — Bonn.

Die ständige Fortbildung des Dienststrafrechts und der Rechtsprechung durch den Bundesdisziplinardienst und die Disziplinargerichte der Länder gab dem Verfasser des bereits früher besprochenen Kommentars Veranlassung, weitere Nachträge aufzulegen. Hierbei ging es ihm vor allem darum, dem mit der Bearbeitung von Dienststrafsachen befaßten Beamten durch eingehende Spezifizierung der einzelnen Dienstvergehen und deren Beurteilung einen umfassenden Überblick über die Voraussetzungen, unter denen ein Beamter bestraft werden kann, zu geben. Dies zeigt sich besonders in der Darstellung des Kapitels „Dienstvergehen“, dem allein über 200 Seiten gewidmet sind. Ein überaus umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtert dem Leser die Benutzung des Werks außerordentlich und macht es zu einem echten Nachschlagewerk.

Im 11. Nachtrag sind verschiedene Gesetzesänderungen verarbeitet worden, so u. a. das dritte Gesetz zur Änderung G 131 vom 21. 8. 61 und das deutsche Richtergesetz vom 8. 9. 61.

Die schon bereits in einer früheren Besprechung lobend erwähnte Entscheidungssammlung hat eine wesentliche Ergänzung erfahren.

Dem Bearbeiter von Dienststrafsachen im Landesdienst mag das nunmehr ergänzte Werk, auch wenn es hauptsächlich auf Bundesbeamte abgestellt ist, recht nützlich sein und wird ihm auch, nachdem nun die Reichsdienststrafordnung in Hessen durch die Disziplinarordnung vom 21. 3. 62 abgelöst wurde, manche wertvolle Anregung vermitteln und eine Antwort auf die vielen Fragen des teilweise recht komplizierten Dienststrafrechts nicht schuldig bleiben.

Oberregierungsrat Dr. Thomann

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

REKLAMATIONEN bei Ausbleiben oder unpünktlicher Zustellung des Staats-Anzeiger immer an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1962

Montag, den 23. Juli 1962

Nr. 29

Veröffentlichungen

1811

Wegeeinziehung in der Gemarkung Ehringshausen (Kr. Wetzlar)

Es sollen a) die öffentlichen Wirtschaftswege Flur 24 „unter'm Seifen“ Parzelle 48/3 und Flur 25 „unter'm Seifen“ Parzelle 49/2 und 57 teilweise und b) der öffentliche Wirtschaftsweg Flur 9 „Schieferseite“ Parzelle 216/1 ganz eingezogen werden.

Für die zu a) aufgeführten Wirtschaftswege soll über das Grundstück Flur 25 Parzelle 40 ein Ersatzweg angelegt werden, während für das Bestehen des zu b) aufgeführten Weges kein öffentliches Interesse mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab schriftlich bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Unterlagen liegen während der Offenlegungsfrist im Rathaus — Zimmer 4 — innerhalb der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ehringshausen, 13. 7. 1962

Kreis Wetzlar

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Messerschmidt

1812

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemeinde Erda Kreis Wetzlar

Der Verbindungsweg zwischen der Hinter- und Erbsengasse Flur 12 Parzelle 731/2 zwischen den Anwesen der Frau Katharine Heinz, Hintergasse 57 und Herrn Otto Schepp, Hintergasse 55 soll als öffentlicher Weg eingezogen werden, da ein Bedürfnis für dessen Beibehaltung nicht mehr besteht.

Dieses Vorhaben wird hiermit, mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen sind.

Erda, 11. 7. 1962

Der Bürgermeister:
als Wegepolizeibehörde
Kauf

1813

Einziehung eines öffentlichen Weges in der Gemarkung Niedernhausen (Taunus)

Der öffentliche Weg, der zwischen den Häusern Nr. 30 und Nr. 32 von der Feldbergstraße abzweigt (Flur 13, Flurstück Nr. 71/2 und Flurstück 77/17) soll eingezogen werden, weil für die Beibehaltung dieses Weges kein öffentliches Interesse mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht, mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Niedernhausen (Ts.), Idstei-

ner Str. 2, geltend zu machen. Die Unterlagen liegen während der Offenlegungsfrist im Bürgermeisteramt während der Sprechstunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niedernhausen (Taunus), 9. 7. 1962

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

1814

Einziehung eines Gemeindegeweges in Bad Salzschlirf

Es ist beabsichtigt, den Fußweg, Gemarkung Bad Salzschlirf, Flur 6, Parzelle 80 (Verbindungsweg zwischen Lindenstraße und Bonifatiusstraße) einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Bad Salzschlirf, 12. 7. 1962

Der Gemeindevorstand

1815

Einziehung eines Weges in Sinn

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. 10. 1961 wird ein Teil der Wegeparzelle 148/4 (das ist der Teil in Länge der Parzelle 128) in Flur 27 eingezogen.

Sinn (Dillkreis), 13. 7. 1962

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Reucker

Gerichtsangelegenheiten

1816

Erlaubnis zur Rechtsberatung

371a E—1.869: Herr Willi Pfaff, Frankfurt (Main), Schwanheimerstr. 377, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme des Gebiets der gesetzlichen Sozialversicherung für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. Ausf.VO. zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht. Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

Frankfurt (Main), 12. 7. 1962

Der Amtsgerichtspräsident

1817

Aufgebote Ausschlußurteil

5 F 13/61: Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache der Ehefrau Auguste Hofmann verw. Müller geb. Fuhr in

Sechshelden (Dillkreis), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kirschbaum in Dillenburg, hat das Amtsgericht Dillenburg durch den Oberamtsrichter Knoll für Recht erkannt:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Sechshelden Bd. 21, Blatt Nr. 933 in Abt. III unter lfd. Nr. 3, eingetragene Grundschuld von 3 000,— DM wird für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dillenburg, 24. 5. 1962

Amtsgericht

1818

Ausschlußurteil

5 F 12/61: Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache 1. der Witwe Martha Koch geb. Franz in Wissenbach (Dillkr.), 2. der Ehefrau des Rentners August Wierbitzki, Elfriede Johanna geb. Koch in Wissenbach (Dillkr.), 3. des Schlossers Ernst Wilhelm Koch in Oberscheld (Dillkr.), 4. der Ehefrau Marie Magdalene Philipus geb. Koch in Wissenbach (Dillkreis), 5. der Ehefrau Margarethe Charlotte Sames geb. Koch in Wissenbach (Dillkr.), 6. des Schlossers Helmut Koch in Wissenbach (Dillkreis), — sämtlich vertreten durch Rechtsanwalt Jamin in Dillenburg — hat das Amtsgericht in Dillenburg durch den Oberamtsrichter Knoll für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Wissenbach Band 31, Blatt 1121 in Abteilung III unter lfd. Nr. 1 eingetragene Darlehnshypothek von 3 500,— RM (Reichsmark) wird für kraftlos erklärt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Dillenburg, 14. 6. 1962

Amtsgericht

1819

Ausschlußurteil

3 F 2/62: Im Namen des Volkes! In der Aufgebotsache der Eheleute Schlosser Otto Hammermeister und Brigitte Hammermeister, geb. Sommer, aus Schubbach, Eufingerstr. 140, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Roeder in Runkel — hat das Amtsgericht in Runkel (Lahn) durch Gerichtsassessor Langer für Recht erkannt:

Die Gläubiger der im Grundbuch von Schubbach, Band VI, Blatt 222 in Abteilung Nr. III, laufende Nr. 1, Spalte 4 für

Elise, Henriette Zeiler geb. Bender in Spandau zu $\frac{1}{12}$,

Friedrich Wilhelm Bender in Hedderneim zu $\frac{1}{6}$,

Emma Georg geb. Scharf in Werdorf zu $\frac{1}{12}$,

Anna Scharf in Dotzheim zu $\frac{1}{12}$,

Katharina, Helene Scharf in Bachenau zu $\frac{1}{6}$,

Philipp Heinrich Dorn in Runkel zu $\frac{1}{6}$,

Friedrich Wilhelm Dorn in Schubbach zu $\frac{1}{6}$,

Philipp, August Dorn in Hedderneim zu $\frac{1}{6}$, eingetragene Hypothek von 4 400,— Reichsmark werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Runkel (Lahn), 5. 7. 1962

Amtsgericht

1820 Güterrechtregister

5 GR 1088 — 12. 7. 1962: Karl Walburg, Bauer in Armenhof, Krs. Fulda und Berta geb. Röbig.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Juni 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann allein. Die Gütergemeinschaft wird von dem überlebenden Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

1821

5 GR 1085 — 3. 7. 1962: Helmut Reith, Krafffahrer in Großelüder und Renate geb. Dietz, verwitwete Müller.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1086 — 10. 7. 1962: Wehner Dieter, Werkzeugmacher in Künzell Krs. Fulda und Christa geb. Heil.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Juni 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet. Der überlebende Ehegatte setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

5 GR 1087 — 11. 7. 1962: Hermann Becker, Kaufmann in Fulda und Theresia Ahrend geb. Puschner.

Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fulda, Abteilung 5

1822

GR 211: Bauingenieur Heinrich Meub und Clara Elisabeth Meub geb. Pfaff, beide in Gelnhausen, im neuen Berg Nr. 8.

Durch Vertrag vom 8. Juni 1962 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 5. 7. 1962 Amtsgericht

GR 212: Soldat Erich Hadwiger und Erika Hadwiger geb. Otto in Altenhaßlau, Hauptstraße 48.

Durch Vertrag vom 21. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 5. 7. 1962 Amtsgericht

1823

1 GR 243 — 3. Juli 1962: Stolz, Friedrich Carl, Kaufmann in Schönbach (Dillkreis), Erdbacher Weg und Elisabeth Marie Sofie Stolz geborene Köbler.

Durch notariellen Ehevertrag vom 8. Mai 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Herborn (Dillkreis)

1824

3 GR 297: Eheleute Betriebsmeister Fritz Haase und Frau Hildegard Haase geb. Wachsmuth beide in Bad Sooden-Allendorf wohnhaft.

Die Eheleute haben durch notariellen Vertrag vom 5. Mai 1962 Gütertrennung vereinbart.

Witzenhausen, 19. 6. 1962 Amtsgericht

1825

GR 3356 — 18. 5. 1962: Eheleute Kaufmann Horst Henn und Katharina geb. Weinert, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 28. 6. 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3357 — 18. 5. 1962: Eheleute August Gottlieb Wilhelm Randermann und Frieda Maria geb. Winkel, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 2. 2. 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Zur Verwaltung der Gemeinschaft ist der Ehemann allein, bei seiner Verhinderung die Ehefrau allein berechtigt.

GR 3358 — 18. 5. 1962: Eheleute Kaufmann Alexander Kaufmann und Emilie geb. Matula, Offenbach a. Main.

Durch notariellen Vertrag vom 13. 2. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3359 — 18. 5. 1962: Eheleute Fuhrunternehmer Alwin Walter Kurt und Helga Eva geb. Dunz, Offenbach a. M.-Bieber.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 2. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3360 — 18. 5. 1962: Eheleute Kaufmann Louis Oestreich und Kauffrau Sofie Schneider, geb. Jahn (jetzt Ehefrau Oestreich), Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 15. 3. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3361 — 18. 5. 1962: Eheleute Prokurist Jürgen Friedrich Wilhelm Heinrich Hallmann und Ingeborg Waltraud geb. Müller, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 3. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3362 — 18. 5. 1962 — Eheleute Geschäftsführer Heinz Seyfang und Anneliese Helene geb. Metzler, Offenbach a. M.

Durch notariellen Vertrag vom 27. 3. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3363 — 18. 5. 1962: Eheleute Robert Otto Becker, Kaufmann und Elisabeth Marie Gusta geb. Sievert, Lehrerin, Offenbach a. Main.

Durch notariellen Vertrag vom 13. 2. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3364 — 18. 5. 1962: Eheleute Technischer Angestellter Johannes Waidmann und Huguette geb. Boeckheler, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 9. 4. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3365 — 18. 5. 1962: Eheleute Kaufmann Karl Rudolf Hunger, Mühlheim a. Main und Erika Anna geb. Höhl, Kauffrau, Hünfeld.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 11. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3366 — 18. 5. 1962: Eheleute Elektriker Kurt Lehr und Hedwig geb. Heberer, Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 19. 4. 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von den Eheleuten gemeinsam verwaltet.

GR 3367 — 18. 5. 1962: Eheleute Tischler Herbert Schuler und Elisabetha geb. Fürst, Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 28. 4. 1962 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Offenbach (Main)
— Abteilung 5 —**

1826 Neueintragung

GR 158: Durch Ehevertrag vom 22. Januar 1962 haben die Eheleute Fabrikant Heinrich Gustav Grün und Luise Johanna geborene Nösel in Lissberg mit Wirkung von diesem Tage Gütertrennung vereinbart.

**Ortenberg (Oberhessen), 5. 7. 1962
Amtsgericht**

1827 Nachlaßsachen**Beschluß**

3 VI 206/62: Auf Antrag der Erben 1. Frau Witwe Elli Camman geb. Melzer in

Herborn, Am Schießberg, 2. Helmut Cammann geb. 21. 4. 1947, 3. Gerd Reinhard Cammann geb. 3. 6. 1955, beide wohnhaft in Herborn, Am Schießberg, wird die Nachlaßverwaltung über den Nachlaß des am 19. 6. 1962 verstorbenen Handelsvertreters Reinhard Adolf Cammann, Herborn, Am Schießberg, angeordnet.

Als Nachlaßverwalter wird Frau Else Koblowski-Hild, Herborn, Dollbergstr. 1. bestellt. Sie hat die Nachlaßgläubiger zu befriedigen und den Überschuß an die Erben auszuhändigen.

Herborn, 10. 7. 1962 Amtsgericht

**1828 Handelsregister
Veränderungen**

HR B 1 — Firma Gebrüder Thiel, GmbH in Sand b. Kassel: Die Gesellschaftsversammlung vom 2. Juni 1962 hat die Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln um 300 000,— DM auf 900 000 Deutsche Mark und die Änderung des § 5 des Gesellschaftsvertrages (Höhe und Einteilung des Stammkapitals) beschlossen.

**Naumburg (Bez. Kassel), 12. 7. 1962
Amtsgericht Wolfhagen
Zweigstelle Naumburg**

**1829 Musterschutzregister
Neueintragung**

MR 328 — 28. Juni 1962: Die Firma Max Richter KG, Nieder-Ramstadt hat 1 Muster für Formgebung eines Hammer-effektes offen, Flächenmuster, Fabriknummer 557, Schutzfrist: 15 Jahre, angemeldet am 23. Mai 1962, 10.45 Uhr.

Amtsgericht Darmstadt

**1830 Vereinsregister
Neueintragungen**

VR 499 — 28. Juni 1962: Verein: Schützengesellschaft „Tell“ 05 Sitz: Ober-Ramstadt.

Darmstadt, 5. 7. 1962 Amtsgericht

1831

VR 28: Schützenverein „Merlau“, mit dem Sitz in Merlau Kreis Alsfeld (Hessen). Die Satzung ist am 7. Januar 1961 errichtet. Vorstand ist der 1. Vorsitzende Heinrich Seng und der 2. Vorsitzende Bodo Eckel, beide in Merlau Kreis Alsfeld.

**Grünberg (Hessen), 10. 7. 1962
Amtsgericht**

1832

1 VR 97 — 3. Juli 1962: Schützen-Verein Schönbach 1960. Sitz: Schönbach (Dillkreis) Die Satzung ist am 26. März 1960 errichtet.

Amtsgericht Herborn

1833 Neueintragung

1 VR 98 — 4. Juli 1962: Arbeiter-Kameradschaftskasse des Kalkwerkes Haiger der Barbara Erzbergbau AG Düsseldorf Sitz: Medenbach (Dillkreis).

Die Satzung ist am 15. November 1961 errichtet.

Amtsgericht Herborn

1834 Veränderung

VR 275 — 5. 7. 1962: Gesellschaft für Geistesgeschichte für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland e. V. Marburg (Lahn).

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 1962 ist der Verein aufgelöst. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Hermann F.

Wirth Roeper Bosch, Frau Marg. Wirth Roeper Bosch-Schmitt, Dipl.-Ing. Erwin Domke, sämtlich in Marburg.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

1835 Neueintragung

VR 91: Forstbetriebsvereinigung Erlenbach e. V. in Erlenbach (Odw.). Sie Satzung ist am 7. Februar 1962 errichtet.

612 Michelstadt, 28. 6. 1962 **Amtsgericht**

Neueintragung

VR 92: Forstbetriebsvereinigung Vielbrunn e. V., in Vielbrunn (Odw.). Die Satzung ist am 15. 2. 1962 errichtet.

612 Michelstadt, 28. 6. 1962 **Amtsgericht**

Neueintragung

VR 93: Sportfischer-Verein Petri Heil 1948 Kreis Erbach (Odenwald). Sitz: Erbach (Odw.). Die Satzung ist am 27. Januar 1962 errichtet.

612 Michelstadt, 28. 6. 1962 **Amtsgericht**

1836 Neueintragungen

VR 447 — 18. 4. 1962: Verein zur Förderung der Männerarbeit der evangelischen Kirche in Deutschland; Sitz: Offenbach a. Main.

VR 448 — 25. 4. 1962: Reiterverein Gravenbruch; Sitz: Neu-Isenburg.

VR 449 — 25. 4. 1962: Schützengesellschaft 1961 Neu-Isenburg; Sitz: Neu-Isenburg.

VR 450 — 4. 5. 1962: Freimaurerloge „Zum Palmbaum“, Sitz: Offenbach a. Main.

Löschungen

VR 198 — 17. 4. 1962: Verein Katholische Kinderhilfe, Sitz: Offenbach a. Main. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. 1. 61 ist der Verein aufgelöst. Zum Liquidator ist Herr Pfarrer und Dekan Rudolf Fischer-Wollpert in Offenbach am Main bestellt.

VR 415 — 18. 4. 1962: Handharmonika-Klub „Ahoi“, Sitz: Dietzenbach. Die Generalversammlung vom 20. 1. 1962 hat die Auflösung des Vereins als eingetragener Verein beschlossen. Als Liquidator wurde der Elektromeister Theo Lehr, Dietzenbach, Lehrstr. 6 gewählt.

Amtsgericht Offenbach (Main) — Abteilung 5 —

1837 Liquidation

Der Verein Reform-Jugendheim e. V., Sitz Frankfurt am Main, ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche beim unterfertigten Liquidator melden:

RA J. W. Netzband, Frankfurt (Main)
Am Hopfengarten 9

1838 Vergleiche — Konkurse

4 N 1/60: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 25. Januar 1960 verstorbenen, zuletzt in Lorsch wohnhaft gewesenen Johanna Kickhäben geb. Becker ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bensheim, 11. 7. 1962 **Amtsgericht**

1839

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Ernst Walter Paschke — Darmstadt, Soderstraße 119, soll die Schlußverteilung erfolgen. Es stehen 20829,38 DM zur Verfügung, aus denen 81007,32 DM nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen sind.

Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die

Ausschlußfrist des § 152, sowie die Bestimmungen der §§ 153, 154 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, 13. 7. 1962

Der Konkursverwalter
Dr. Mittelstädt
Rechtsanwalt und Notar

1840

61 N 10/61: In dem Konkursverfahren Heinz Ernst Walter Paschke in Darmstadt, Soderstr., wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 2000,— DM, seine Auslagen auf 53,80 DM festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf: Donnerstag, den 6. September 1962 um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 11, Zimmer 418 mit folgender Tagesordnung: a) Abnahme der Schlußrechnung, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, c) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

Darmstadt, 27. 6. 1962

Amtsgericht, Abt. 61

1841

61 N 24/58: In dem Konkursverfahren Wilfried Alex in Darmstadt-Eberstadt wird dem Verwalter eine weitere Vergütung von 125,— DM bewilligt, seine weiteren Auslagen werden auf 9,— DM festgesetzt.

Darmstadt, 27. 6. 1962

Amtsgericht, Abt. 61

1842

Beschluß

81 N 19/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Universal Motors Gesellschaft mbH, Vertrieb und Vermittlung von Autos und Autozubehörteilen, Frankfurt (Main), Kriegkstraße 45—53, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 3. August 1962, um 10.40 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 5. 7. 1962

Amtsgericht, Abt. 81

1843

81 N 168/61: In dem Konkursverfahren der Blumen — Lichtspiele Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Berger Straße 275 (Aktenzeichen des Amtsgerichtes Frankfurt am Main: 81 N 168/61) soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen DM 3758,63 zur Verfügung, wovon noch die Masseverbindlichkeiten zu berichtigen sind. Es sind DM 3.169,01 bevorrechtigte und DM 117.022,95 nichtbevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichnis ist zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main (Abteilung 81, Porzellanhofstraße 12) aufgelegt.

Frankfurt (Main), 23. 7. 1962

Der Konkursverwalter

Rechtsanwalt Curt Crössmann

1844

Beschluß

N 10/62 — Konkurs: Über das Vermögen der Firma Georg Braun KG in Bad Hersfeld, Tuchfabrik wird heute, am 10. Juli 1962 um 16 Uhr Konkurs eröffnet, da der persönlich haftende Gesellschafter dies beantragt hat. Die Firma ist zahlungsunfähig.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. v. Lippe, Bad Hersfeld, Linggplatz 17. Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1962 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 8. August 1962 um 9,00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 22. August 1962 um 9,00 Uhr vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 13.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. August 1962 anzeigen.

Bad Hersfeld, 10. 7. 1962 **Amtsgericht**

1845

50 N 2/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Importex, Hahn & Schober, Kassel, Große Rosenstraße 17, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 26. September 62, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, bestimmt.

Kassel, 9. 7. 1962 **Amtsgericht**

1846

50 N 30/61: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bierverlegers Alfred Michlenz, Kassel, Gabelsberger Straße 2, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Kassel, 9. 7. 1962 **Amtsgericht**

1847

50 N 14/60: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans-Dieter Schwank, bisher wohnhaft Kassel, Umlandstraße 1, jetzt Ehlen (Kr. Wolfhagen), Haus im Grund, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 19. September 1962, um 8 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, anberaumt.

Kassel, 9. 7. 1962 **Amtsgericht**

1848

50 N 38/61: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 18. 4. 1960 verstorbenen, zuletzt in Kassel, Kirchditmolder Str. Nr. 38, wohnhaft gewesenen Witwe Frieda Elisabeth Brückner geb. Kuhl ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Kassel, 10. 7. 1962 **Amtsgericht**

1849

Beschluß

3 N 7/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Elfabana, Elektrotechnische Fabrik Bad Nauheim GmbH, in Bad Nauheim, wird die Vorname der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Mittwoch, den 15. August 1962 um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 2, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1279,40 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 572,41 DM festgesetzt.

Bad Nauheim, 11. 7. 1962 **Amtsgericht**

1850

3 N 1/59: In der Konkursache Gottfried Rohr, Mittelheim, steht Schlußtermin und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an den Konkursverwalter am 10. August 1962, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Rudesheim (Rhein), Gerichtsstr. 9, Zimmer Nr. 15 — Sitzungssaal — an.

Rudesheim (Rhein), 5. 7. 1962 **Amtsgericht**

1851

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Kinzenbach, Inhaber der Firma Karl Kinzenbach & Co, Holzhandlung in Münchholzhausen Kr. Wetzlar, soll eine Nachtragserteilung gem. § 166 KO stattfinden.

Zu berücksichtigten sind Forderungen in Höhe von 1070,— DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wetzlar niedergelegt.

Wetzlar, 10. 7. 1962

Karl-Kellner-Ring 43 (Tel. 3563)

Der Konkursverwalter
Dr. Ernst Keller
Rechtsanwalt und Notar

1852**Beschluß**

62 N 15/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen 1. des Maurers Wolfgang Dorn in Wiesbaden, Klarenthalerstr. 20, 2. des Maurers Günther Kurth in Wiesbaden, Klarenthalerstr. 20, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 7. 1962

Amtsgericht

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1853

5 K 7/62: Das im Grundbuch von Eichenzell, Band 18, Blatt 646 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Eichenzell, Flur 9, Flurstück 47/18, Bauplatz, im Streich 8,28 Ar, soll am 7. September 1962, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38,

Zimmer Nr. 24 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Februar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Horst Kram in Eichenzell.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 6. 7. 1962

Amtsgericht

1854

5 K 24/60: Das im Grundbuch von Bronnzell, Band 8, Blatt 270 eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Bronnzell, Flur 2, Flurstück 2/24, Lieg.-B. 226, Geb.-B. 107, Hof- und Gebäudefläche, am Röhlingsberg Nr. 106, Größe 9,00 Ar, soll am 13. September 1962, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer Nr. 24 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. September 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Karl Grummann in Bronnzell.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 10. 7. 1962

Amtsgericht

1855**Beschluß**

4 bK 32/61: Das im Grundbuch von Gießen, Band 237, Blatt 10246 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 22, Flurstück 4, Lieg.-B. 1740, Gartenland am Galgenweg 16,68 Ar, soll am 11. 9. 1962, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 118, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 5. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Else Bender geb. Tichy in Rodheim-Bieber, b) Frieda Walter geb. Tichy in Kassel-Wilhelmshöhe, c) Hedwig Kling geb. Tichy in Frankfurt (Main), d) Wilhelm Noll in Gießen zu je ¼.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 020,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 28. 6. 1962

Amtsgericht

1856**Beschluß**

6 K 2/62: Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H. Band 75, Blatt 2509 eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Flur 12, Flurstück 267/42, Lieg.-B. 337, Geb.-B. 324, Hof- und Gebäudefläche Elisabethenstr. 3, Größe 2,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg, Flur 12, Flurstück 340/43, Geb.-B. 324, Hofraum, daselbst, Größe 0,61 Ar, sollen am 21. September 1962, um 13 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H. Dorotheenstr. Nr. 20, Zimmer Nr. 28, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. Februar 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Gemüse- und Obsthändler Georg Wehrheim, 2. Metzgermeister Rudolf Ruppertsberg, 3. Ehefrau Else Ruppertsberg.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 26. 6. 1962

Amtsgericht

1857**Beschluß**

7 K 19/62: Das im Grundbuch von Lampertheim Bezirk Viernheim Band 12 Blatt 831 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur XI, Flurstück 117/30, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich Ebertstr. 14, Größe 3,90 Ar, soll am Mittwoch, 5. 9. 1962 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Mai 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Georg Knapp, Viernheim, b) Anna Maria Friedel Wwe., geb. Knapp, daselbst c) Katharina Heiß, geb. Knapp, daselbst d) Georg Karl Pfützer I., daselbst zu a) bis d) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27.000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 19. 6. 1962

Amtsgericht

1858

K 5/62: Das im Grundbuch von Rückingen, Band 46, Blatt 1362, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 1, Flurstück 56, Hof- und Gebäudefläche, An der Hörr 9 in Größe von 7,24 Ar, soll am 4. Oktober 1962 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1962 und 17. 4. 1962, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Maurermeister Walter Bauer und Anna geb. Bote, in Weißkirchen (Taunus), je zur ideellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 10. 7. 1962

Amtsgericht, Abt. 2

1859

K 7/62: Das im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 28, Blatt 823, eingetragene Grundstück:

Nr. 3, Gemarkung Ravalzhausen, Flur Nr. 17, Flurstück 44, Hof- und Gebäudefläche nebst Acker (Obstb.) Feldstraße in Größe von 18,59 Ar, soll am 11. Oktober 1962, um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1962. Tag des Versteigerungsvermerks: Rudolf Wilhelm Kreis, Ravalzhausen, Feldstraße 2 und Margarete Katharina Schneider geb. Kreis, Langenselbold, Wassergasse 21, — je zur Hälfte —. Der Verkehrswert des Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG auf 40.000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 10. 7. 1962

Amtsgericht, Abt. 2

1860

K 9/60: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 30, Blatt 1563 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur VIII, Flurstück 243, Lieg.-B. 1162, Geb. Buch 527, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 27, Größe 8,46 Ar, soll am 13. Sept. 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 9, Zimmer 11 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Sept. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Alma Rosa Nicklas geb. Saalfeld in Michelstadt.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark. Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswerts ist binnen zwei Wochen seit Zustellung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 3. 7. 1962

Amtsgericht

1863

K 4/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reinheim, Band 38, Blatt Nr. 2061 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, 17. August 1962, um 11 Uhr an der Gerichtsstelle, hier, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Fl. I Nr. 94, Lieg.-Buch 1158, Geb.-B. 635, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 15, Größe 2,40 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 1962 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schlosser Adam Körner in Reinheim zu 1/2 und dessen Ehefrau Elisabeth geb. Müller, daselbst zu 1/2 eingetragen.

Im Termin ist unter Umständen Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Reinheim, 9. 7. 1962

Amtsgericht

1864

K 13/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ueberau, Band 14, Blätter Nr. 768 und 770 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, dem 31. August 1962, um 11 Uhr an der Gerichtsstelle hier versteigert werden.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ueberau, Fl. I Nr. 425, Lieg.-B. 199, Geb.-B. 392, Hof- und Gebäudefläche, Hügelstraße 12, Größe 1,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ueberau, Fl. IV Nr. 24/2, Lieg.-B. 199, Ackerland, auf dem Speierberg an der Schneise, Größe 23,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ueberau, Fl. II Nr. 60/1, Lieg.-B. 199, Gartenland, in den obersten Gärten, 1,78 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ueberau, Fl. II Nr. 60/2, Lieg.-B. 199, Gartenland, daselbst, Größe 1,78 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ueberau, Fl. II Nr. 180/1, Lieg.-B. 200, Ackerland, über dem roten Rech, 20,02 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 1961 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals eingetragen zu Bl. 768: Philipp Friedrich Rothenhäuser, Schreiner in Ueberau, zu 1/2 und Helene Rothenhäuser geb. Körner, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2, zu Bl. 770: Philipp Friedrich Rothenhäuser, Schreiner in Ueberau.

Der Verkehrswert der Grundstücke im Sinne des § 74a ZVG ist auf zusammen 30 250,— DM festgesetzt worden. Im Termin ist unter Umständen Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Reinheim, 10. 7. 1962

Amtsgericht

1865

Beschluß

4 K 14/61: Die im Grundbuch von Breithardt Band 6 Blatt 162 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Breithardt

lfd. Nr. 1, Flur 7 Flurstück 91/30 Gr. an der Aar 2,47 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 7 Flurstück 123/54, Wa. an der Aar 0,27 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7 Flurstück 75/12 Hf. Stützmühle 81, Größe 4,89 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 7 Flurstück 154/12 Hofraum an der Aar 0,84 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 7 Flurstück 90/29 Gr. an der Aar 4,86 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 7 Flurstück 71/8 Gr. an der Aar 0,19 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 7 Flurstück 84/21 Gr. an der Aar 7,24 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7 Flurstück 46, Ackerland an der Stützmühle 5,03 Ar, G. daselbst 3,30 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 7 Flurstück 69/8, Gr. an der Aar 4,50 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 7 Flurstück 80/17, Gr. an der Aar 22,45 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 7 Flurstück 2/1 Hf. Stützmühle 1,37 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 7 Flurstück 2/2 Hf. Stützmühle 1,46 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 7 Flurstück 187/2 Hf. Stützmühle 81, Größe 3,09 Ar,

(Die Grundstücke lfd. Nr. 3, 8 und 16 sind inzwischen nach Band 23 Blatt 678 übertragen worden)

sollen am 10. September 1962 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße Nummer 12, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrude Marie Sauerwein geb. Knopp.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17.070,— Deutsche Mark, und zwar für das Grundstück lfd. Nr. 1 = 30,— DM 2 = 10,— DM 3 = 1.000,— DM 4 = 180,— DM 5 = 80,—

Deutsche Mark 6 = 10,— DM 7 = 130,— Deutsche Mark 8 = 200,— DM 10 = 30,—

Deutsche Mark 11 = 400,— DM 16 = 1.500,— DM 17 = 1.500,— DM 18 = 12.000,—

Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 11. 7. 1962

Amtsgericht

1866

Beschluß

4 K 4/62: Die im Grundbuch von Wehen Band 17, Blatt 487, Neu Hof Band 6, Blatt Nr. 152, Neu Hof Band 6, Blatt 153 eingetragenen Grundstücke

a) Wehen Bl. 487: lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 4105, Ackerland ober der Hasselbach, 3. Gew. 7,79 Ar,

b) Neu Hof Bl. 152: lfd. Nr. 19, Flur 41, Flurstück 6, Ackerland, Attigewann 21,88 Ar, lfd. Nr. 20, Flur 46, Flurstück 4, Wiese, Hasselbach, 41,48 Ar,

c) Neu Hof Bl. 153: lfd. Nr. 15, Flur 45, Flurstück 31, Ackerland Weser, Acker 49,47 Ar, sollen am 3. September 1962 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße Nr. 12 Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. März 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Marie Johanne Nebergall geb. Baum in Neu Hof bzw. der Eheleute Heinrich Christian Nebergall und Marie Johanne geb. Baum in Neu Hof nach Nassausischem Recht.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf a) Wehen Bl. 487: Nr. 1 = 180,— DM; b) Neu Hof Bl. 152: Nr. 19 = 640,— DM, Nr. 20 = 1220,— DM, c) Neu Hof Bl. 153: Nr. 15 = 1000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 13. 7. 1962

Amtsgericht

1861

K 18/62: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Offenbach (Main)-Rumpenheim Band 36 Blatt 1442 Gemarkung Rumpenheim

lfd. Nr. 1, Flur I, Nr. 42, Grabgarten am Bürgeler Weg am Ort, 1,50 Ar und lfd. Nr. 2, Flur I, Nr. 43, Hofreite daselbst 1,67 Ar am Freitag, den 21. September 1962 um 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 49, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. April 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks) Althaus — Erben.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf DM 31.300,—. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 9. 7. 1962

Amtsgericht, Abt. 7

1862

K 2/62: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Nieder-Modau, Band II, Blatt Nr. 136 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, den 24. August 1962, um 11 Uhr an der Gerichtsstelle hier versteigert werden.

lfd. Nr. 11, Gemarkung Nd.-Modau, Fl. Nr. 3 Nr. 113, Ackerland, im Schafraun, 19,74 Ar, lfd. Nr. 12, Gemarkung Nd.-Modau, Fl. 3 Nr. 6, Ackerland, in den Heiderchern, 11,46 Ar, lfd. Nr. 13, Gemarkung Nd.-Modau, Fl. 1 Nr. 206/3, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. Nr. 31, Größe 6,90 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 1962 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals der Philipp Friedrich Ehrhardt, Schreiner, und Käthen Erhardt geb. Trautmann, dessen Ehefrau, beide in Nieder-Modau — in Gütergemeinschaft — eingetragen.

Im Termin ist unter Umständen Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Reinheim, 9. 7. 1962

Amtsgericht

1867

K 8/60: Das im Grundbuch von Gronau Band 1, Blatt 17 eingetragene Grundstück Nr. 47, Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche Backhausstraße 51, Größe 3,30 Ar bezüglich der ideellen Hälfte des Karl Ferdinand Giesel und das im Grundbuch von Gronau, Band 16, Blatt 600 eingetragene Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Gronau, Flur 10 Nr. 6, Ackerland auf'm Blacke 5,66 Ar, sollen am 13. September 1962 um 15 Uhr, im Gebäude der Bürgermeisterei Gronau durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5./19. 7. 1960 (Tag des Versteigerungsvermerks): Blatt 17: Karl Ferdinand Giesel, Gronau zu $\frac{1}{2}$ Margarete Elisabeth Rohrbach geb. Giesel, Bethpage Long Island (New York) zu $\frac{1}{2}$, Blatt 600: Karl Ferdinand Giesel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 3. 7. 1962 **Amtsgericht**

1868

3 K 38/61: Die im Grundbuch von Launsbach Band 18 Blatt 604 eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Launsbach, Flur 8, Flurstück 95, Flur 1 Nr. 78, Flur 9 Nr. 59, Flur 10 Nr. 152, Flur 4 Nr. 13, Flur 6 Nr. 57, Flur 4 Nr. 58, Flur 4 Nr. 16, Flur 4 Nr. 49 und Flur 6 Nr. 99 sollen am 22. August 1962 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Aug. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rudi Klinkel, Launsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 9. 7. 1962 **Amtsgericht**

1869

61 K 10/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 27. Aug. 62 um 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuch von Dotzheim Band 39 — Blatt 1042 (eingetragener Eigentümer am 1. März 1962, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Steinbruchbesitzer Karl Wilhelm) eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Flur 68, Flurstück 7071, Grünland (Obstbau) links dem eisernen Türpfad, 2,32 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 68, Flurstück 7067, wie vor 2,23 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 5. 7. 1962 **Amtsgericht**

1870

61 K 40/61: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 27. August 1962, um 9.15 Uhr an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen a) Band 57 — Blatt 854, b) Band 242 — Blatt 3634 (eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1962, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) die Ehefrau des Kaufmanns Lionel Lifschitz, Alida Gabriele geb. Bernsohn in Paris, b) Dr. jur. Theodor Bernsohn, Kaufmann in Antwerpen) eingetragenen Grundstücke

zu Blatt 854: Flur 91, Flurstück 88/12, Hof- und Gebäudefläche Schulberg 19, Größe 5,50 Ar

zu Blatt 3634: Flur 16, Flurstück 746/71 Hof- und Gebäudefläche Blücherstr. 17, Größe 9,59 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 6. 7. 1962 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften**1871****Bekanntmachung**

Der Wahlausschuß der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt hat das endgültige Wahlergebnis gemäß § 45 Wahlordnung — Sozialversicherung — wie folgt festgestellt: (Die jeweils unter a) und b) aufgeführten Personen sind die ersten bzw. zweiten Stellvertreter.)

I. Vertretersammlung

Vorsitzender: **Hartmann**, Philipp Ludwig II. (Selbst. o. fremde Arbeitskräfte)

1. stellvertr. Vorsitzender: **Isenberg**, Wilhelm (Arbeitgeber)

2. stellvertr. Vorsitzender: **Kirschner**, Ludwig (Arbeitnehmer)

A. Gruppe der versicherten Arbeitnehmer

1. **Kirschner**, Ludwig, geb. 1. 5. 1899, Waldfacharbeiter, Darmstadt, Bessunger Str. 107
 - a) **Hieronimus**, Richard, geb. 4. 5. 1924, Waldfacharbeiter, Schöllnbach, Ortsweg 3
 - b) **Sammet**, Georg, geb. 9. 12. 1934, Waldfacharbeiter, Bullau-Eutergrund, Diebsbergweg 6
2. **Hofeld**, Johann, geb. 20. 6. 1914, Waldarbeiter, Heppenheim a. d. B., Laudenbacher Tor 9
 - a) **Büttner**, Heinrich, geb. 23. 2. 1924, Waldfacharbeiter, Münster, Kirchstr. 1
 - b) **Scheuermann**, Horst, geb. 25. 5. 1934, Waldfacharbeiter, Ober-Sensbach, Ortsstr. 3
3. **Kohler**, Hans, geb. 15. 9. 1907, Melkermeister, Leihgestern, Neuhof
 - a) **Waschbüsch**, Wendelin, geb. 12. 1. 1911, Melkermeister, Ossenheim, Kirchg. 2
 - b) **Horn**, Paul, geb. 9. 7. 1920, Traktorfahrer, Nidda, Häuserhof
4. **Reuter**, Otto, geb. 10. 2. 1910, Landarbeiter, Lengfeld, Reinheimer Str. 27
 - a) **Röbler**, Peter, geb. 15. 7. 1922, Melker, Bensheim, Wormser Str. 101
 - b) **Oberhuber**, Paul, geb. 9. 2. 1911, Traktorfahrer, Stockstadt/Rh., Dom. Guntershausen
5. **Gudera**, Otto, geb. 10. 2. 1912, Landarbeiter, Eisenbach Krs. Lauterbach
 - a) **Glasner**, Heinrich, geb. 24. 11. 1916, Gutshandw., Sikkendorf Krs. Lauterbach
 - b) **Schmidt**, Hans, geb. 28. 9. 1929, Waldarbeiter, Ullershausen Krs. Lauterbach

6. **Seipp**, Wilhelm, geb. 22. 11. 1906, Waldfacharbeiter, Hungen, Sudetenstr. 20
 - a) **Greif**, Willi, geb. 5. 10. 1901, Waldfacharbeiter, Lich, Oberstadt 53
 - b) **Grüner**, Wilhelm, geb. 24. 8. 1925, Treckerfahrer, Utphe, Hauptstr. 1

B. Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

1. **Arras**, Leonhard, geb. 28. 4. 1904, Landwirt, Langen-Brombach, Oberdörfer Str. 1
 - a) **Pollak**, Hans, geb. 19. 4. 1924, Betriebsleiter, Niedernhausen, Nonroder Str. 6
 - b) **Helfrich**, Georg Philipp, geb. 7. 3. 1914, Betriebsleiter, Biblis, Darmstädter Str. 71
2. **Seibert**, Wilhelm Otto, geb. 22. 5. 1906, Betriebsführer, Maar, Erbsengasse 16
 - a) **Meisinger**, Wilhelm II., geb. 30. 9. 1905, Betriebsleiter, Stornfels, Römerstr. 41
 - b) **Walter**, Otto, geb. 21. 12. 1912, Betriebsinhaber, Albach, Licher Str. 11
3. **Muhl**, Karl, geb. 1. 12. 1910, Betriebsinhaber, Ober-Ramstadt, Brückengasse 7
 - a) **Allmann**, Nikolaus, geb. 19. 11. 1903, Betriebsleiter, Rimbach/Odw., Brunnengasse 9
 - b) **Nösinger**, Friedrich, geb. 16. 10. 1921, Betriebsunternehmer, Stockstadt/Rh., Hinterstr. 1
4. **Müller**, Friedrich, geb. 7. 8. 1899, Betriebsführer, Alten-Buseck, Hofburgstr. 39
 - a) **Emig**, Hans, geb. 21. 4. 1912, Betriebsleiter, Kocherbach, Ortsstr. 32
 - b) **Pflanz**, Karl, geb. 6. 1. 1913, Betriebsleiter, Unter-Wegfurth Krs. Lauterbach
5. **Hartmann**, Phil.-Ludwig, geb. 28. 9. 1904, Betriebsleiter, Dudenhofen, Feldstr. 4
 - a) **Pfeiffer**, Wilhelm, geb. 29. 1. 1917, Unternehmer, Ober-Ostern
 - b) **Hauf**, Ludwig, geb. 25. 7. 1904, Betriebsinhaber, Kirrtorf Krs. Alsfeld
6. **Weitzel**, Hermann, geb. 18. 3. 1900, Landwirt, Kalchen Krs. Friedberg
 - a) **Bieger**, Wilhelm I., geb. 5. 5. 1907, Landwirt, Gedern, Hauptstr. 85
 - b) **Werner**, Friedel, geb. 16. 4. 1933, Landwirt, Ostheim, Schulstr. 8

C. Gruppe der Arbeitgeber

1. **Isenberg**, Wilhelm, geb. 18. 2. 1905, Landwirt, Lehrbach, Hauptstr. 45
 - a) **Dr. Schneck**, Konrad, geb. 10. 3. 1904, Landwirt, Eisenbach Krs. Lauterbach
 - b) **Schneider**, Georg Jakob, geb. 12. 11. 1901, Landwirt, Goddelau, Weidstr. 12
2. **Strauß**, Friedrich, geb. 16. 4. 1908, Landwirt, Georgenhausen, Bahnhofstr. 10
 - a) **Ölze**, Gerhard, geb. 1. 4. 1901, Betriebsleiter, Rudlos Krs. Lauterbach
 - b) **Seibold**, Hans, geb. 8. 2. 1910, Landwirt, Niedereschbach, Hauptstr. 1
3. **Graf Erbach-Fürstenau**, Eugen, geb. 13. 5. 1923, Landwirt u. Forstwirt, Schloß Fürstenau b. Mülhelstadt
 - a) **Ermel**, Wilhelm, geb. 12. 3. 1909, Forstdirektor, Beerfelden, Unter-Beerfelden 1
 - b) **Schmidt**, Martin, geb. 27. 11. 1903, Forstdirektor, Ortenberg, Obertor
4. **Dehlinger**, Paul, geb. 5. 7. 1896, Landwirt, Wolfskehlen, Wellerhof
 - a) **Krug**, Karl, geb. 1. 4. 1916, Landwirt, Rosengarten, Lampertheimer Str. 8
 - b) **Scheuermann**, Helmut, geb. 4. 9. 1918, Landwirt, Annelsbach/Odw., Ortsstr. 13
5. **Müller**, Christian, geb. 23. 6. 1900, Landwirt, Altwiedermus Krs. Büdingen
 - a) **Rettenmeyer**, Wilhelm, geb. 16. 7. 1901, Landwirt, Hof Güll bei Lich
 - b) **Brückel**, Albert, geb. 23. 12. 1893, Landwirt, Lang-Göns, Schmittgraben 23
6. **Fischer**, Abraham, geb. 11. 6. 1904, Landwirt, Litzelbach, Ortsstr. 2
 - a) **Weyrauch**, Adolf, geb. 27. 8. 1923, Landwirt, Ober-Mossau, Hauptstr. 12
 - b) **Kredel**, Georg, geb. 14. 1. 1932, Landwirt, Ober-Mossau, (Odw.), Krs. Erbach

II. Vorstand

Vorsitzender: **Glaser**, Walter (Arbeitgeber)

1. stellvertr. Vorsitzender: **Knöbel**, Gg. Chr. (Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte)
2. stellvertr. Vorsitzender: **Schulz**, Hermann (Arbeitnehmer)

A. Gruppe der versicherten Arbeitnehmer

1. **Schulz**, Hermann, geb. 28. 7. 1914, Melkermeister, Jägerhof
 - a) **Schuck**, Walter, geb. 18. 6. 1929, Melkermeister, Offenbach-Rumpenheim, Mainkurstr. 7
 - b) **Schiemann**, Albert, geb. 4. 2. 1905, Melkermeister, Stockstadt/Rh., Dom. Gunterhausen
2. **Huber**, Heinz, geb. 19. 1. 1920, Waldfacharbeiter, Heppenheim a. d. B., Siegfriedstr. 228
 - a) **Gomersky**, Karl, geb. 31. 3. 1915, Waldarbeiter, Messel b. Darmstadt, Holzhäusergasse 19
 - b) **Wörtche**, Georg Josef, geb. 16. 3. 1910, Waldfacharbeiter, Groß-Zimmern/Odw., Odenwaldring 26

B. Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

1. **Knöbel**, Georg Christian, geb. 17. 5. 1902, Landwirt, Darmstadt-Arheilgen, Sarmstädter Str. 13
 - a) **Hartmann**, Wilhelm II., geb. 16. 9. 1909, Landwirt u. Bürgermeister, Harreshausen Krs. Dieburg
 - b) **Happel**, Georg Heinr., geb. 9. 6. 1902, Landwirt, Hartershausen Krs. Lauterbach
2. **Seibert**, Gottfried II., geb. 20. 1. 1902, Landwirt, Homberg Krs. Alsfeld
 - a) **Laubach**, Wilhelm, Landwirt, Ober-Mockstadt Krs. Büdingen
 - b) **Hechler**, Konrad, geb. 15. 5. 1898, Landwirt, Alsbach Krs. Darmstadt

C. Gruppe der Arbeitgeber

1. **Glaser**, Walter Karl, geb. 6. 12. 1907, Landwirt u. Bürgermeister, Nordheim/Ried, Wormser Str. 1
 - a) **Schäfer**, Arnold, geb. 13. 7. 1924, Landwirt, Hungen Krs. Gießen
 - b) **Weidmann**, Phil. II., Landwirt, Fr.-Crumbach Krs. Dieburg
2. **Riedesel, Freiherr zu Eisenbach**, Gg. Jürgen, geb. 18. 12. 1908, Altenburg Krs. Alsfeld
 - a) **Bär**, Johannes, geb. 9. 5. 1906, Landwirt, Steinbuch Krs. Erbach
 - b) **Dr. Hemeyer**, Heinrich, geb. 19. 12. 1891, Landwirt, Laubach Krs. Gießen.

Dem Vorstand gehört ferner der Geschäftsführer, Direktor Carl **Schantz**, mit beratender Stimme an.

Darmstadt, 10. 7. 1962

**Der Vorsitzende
des Wahlausschusses
der land- und forstwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk
Darmstadt
gez. Gerhard**

1872

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 20. Juni 1962 wurden nachstehende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: 1. Hans Filscher, Bremerhaven, Sparkassenbuch Nr. 35 388, 2. Alfred Störl, Leimbach, Sparkassenbuch Nr. 42 332, 3. Elise Störl, Leimbach, Sparkassenbuch Nr. 43 737.

Bad Hersfeld, 20. 6. 1962

Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld — Der Vorstand

1873

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches: Durch Beschluß des Vorstandes vom 4. Juli 1962 ist das Sparkassenbuch Nr. 9468, ausgestellt auf den Namen Johann Hermann Dörr, Eifa (Kreis Alsfeld) für kraftlos erklärt worden.

Alsfeld, 4. 7. 1962

Kreissparkasse Alsfeld
- Der Vorstand

1874

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 29. Juni 1962 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: Annemarie Weber geb. Böhme, Dst.-Arheilgen, Nr. 139 017; Elke Ruffler, Darmstadt, Nr. 277 694; Anna Erck geb. Merz, Darmstadt, Nr. 140 872; Thomas Schlapp, Darmstadt, Nr. 219 202; Karoline Lupus, Nieder-Ramstädter Heime, Nr. 225 931; Dr. Otto Taubert, Seeheim, Nr. 444 002; Dr. Otto Taubert, Seeheim, Nr. 442 198; Karl Schmitt, Hahn, Nr. 965 005.

Darmstadt, 10. 7. 1962

Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt
Der Vorstand

1875 Öffentliche Ausschreibung

WIESBADEN: Die Arbeiten zur teilweisen Erneuerung und Verbreiterung der Aarbachbrücke bei Laufenselden im Zuge der LIO 3321 bei km 4,821 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 80 cbm Erdarbeiten; 60 cbm Stahlbeton; die Lieferung und das Biegen von 5 t Betonstahl II; 60 qm splittreicher Asphaltfeinbeton.

Bauzeit: 60 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Teilweise Erneuerung der Aarbachbrücke bei Laufenselden LIO Nr. 3321“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 13. 7. 1962 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 44.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 24. Juli 1962, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkzeuge.

Wiesbaden, 10. 7. 1962

Hess. Straßenbauamt

Herbert Durgeloh



Durchführung sämtlicher Kanalreinigungsarbeiten mit Motorwinden und Hochdruckspülwagen
Kanalreinigungsgeräte

Oberstedten i. Ts. Bergweg 37
Tel. Bad Homburg 237 44

OPEL *Auto Schramm*

FRANKFURT-MAIN AUTH. SERVICE FÜR
SAMMEL-NR. 40441
HANAUER LANDSTRASSE 295

GM

1876

FRANKFURT (MAIN): Die Herstellung von Standspuren auf der Ostseite der BAB-Strecke Frankfurt (M.)—Mannheim zwischen km 503,7 u. km 506,7 — Los XVIII — sowie auf der Westseite zwischen km 507,0 u. km 509,2 — Los XIX — soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Umfang der Bauarbeiten:

- a) Ostseite — Los XVIII —
1. 1 800 cbm Mutterboden abheben,
 2. 5 000 cbm Boden lösen, davon 2 300 cbm in Los XIX einbauen,
 3. 3 000 cbm Sickergraben herstellen,
 4. 1 400 cbm Frostschutz liefern und einbauen,
 5. 6 200 qm Betondecke 20 cm dick herstellen,
 6. 11 000 qm Mutterboden andecken.
- b) Westseite — Los XIX —
1. 2 500 cbm Mutterboden abheben,
 2. 600 cbm Boden lösen und einbauen
 3. 1 300 cbm Frostschutz liefern und einbauen,
 4. 6 000 qm Betondecke 20 cm dick herstellen,
 5. 7 500 qm Mutterboden andecken,
 6. 5 Stck. Plattendurchlässe verlängern.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Ende September 1962.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 3. August 1962 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 20,— DM für 2 Ausfertigungen, unter Angabe der Kursbezeichnung: „Standspur Los XVIII und XIX“, bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (M.) 6821 ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 9. August 1962 in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 28. August 1962, um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, infrage.

Autobahnamt Frankfurt am Main
Münchener Straße 4—6

1877

Marburg (Lahn): Das Hessische Straßenbauamt Marburg/L., Ketzlerbach Nr. 11 hat unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen, die über die entsprechenden Maschinen und Einbaugeräte verfügen, die Arbeiten für den Ausbau der L.I.O. 3086 in der Ortslage Vöhl von km 0,241 — km 0,750 zu vergeben.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- Erdbewegung ca. 5.000 cbm
- Frostschutzmaterial ca. 2.300 t
- Schotterunterbau 4.000 qm
- Fahrbahndecke 4.000 qm
- sowie sämtliche Entwässerungs- und Nebenarbeiten.

Die Lieferung sämtlicher Materialien übernimmt der Auftragnehmer.

Bewerber, die Angebotsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Marburg/L., Ketzlerbach Nr. 11 bis spätestens Samstag, den 28. Juli 1962 (Eingangstag) mitzuteilen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 5,— DM ist der Bestellung unter Angabe des Verwendungszweckes beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Marburg/L., Postscheckkonto Frankfurt/M. Nummer 6758.

Eröffnungstermin: am Donnerstag, dem 9. August 1962 um 11.00 Uhr im Büro des Hessischen Straßenbauamtes Marburg/L., Ketzlerbach Nr. 11, Zimmer Nr. 12.

Hessisches Straßenbauamt Marburg (Lahn)

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

Langgasse 51-55 · Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

Jng. Erich Wintzen

RÖNTGENAPPARATE UND ZUBEHÖR

Frankfurt/Main · Niedenau 45, · Fernruf 722844

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

TAPETEN · STRAGULA · PUTZMITTEL

Wiesbaden, Gneisenaustraße 15, Ecke Yorckstraße Tel. 40771

Zuverlässiger Lieferant staatl. und städt. Behörden!

MINIMAX

Handfeuerlöcher u.
Feuerlöschanlagen
f. j. Zweck

Generalvertr.: A. Tetzloff
Frankfurt (Main)

Hanauer Ldst. 2 Ruf 4 22 38

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 · FERNRUF 41839

Ingenieurbüro Nemetz & Ruess

Entwurf, Bauleitung und Beratung für
Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung

Frankfurt/Main, Münchener Str. 54 V, Tel. 337871

RöRo

STAHLROHRGERÜSTE

VERMIETUNG - MONTAGE - VERKAUF

Röhren- und Roheisen-Großhandel GmbH.

Frankfurt/Main

Kaiserstraße 1 · Telefon 247 41

Lager:

Friesstraße 17 · Telefon 48775

RöRo

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr.: 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 618.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

1878

WIESBADEN: Die Arbeiten zur Erneuerung des Wolfsbachturms in der Ortslage Idstein im Zuge der Bundesstraße 275 bei km 0,250 sollen vergeben werden.

Ausführen sind: 30 cbm Erdarbeiten, 50 cbm Beton; ca. 2 t Betonstahl I sowie die bei der Erneuerung des Durchlasses anfallenden Straßenbauarbeiten. Bauzeit 20 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 27. 7. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Erneuerung des Wolfsbachturms in der Ortslage Idstein“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. Juli 1962 in der Zeit von 8 bis 16 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 44.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6 Zimmer 13, am 31. Juli 1962, um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

Wiesbaden, 10. 7. 1962

Hess. Straßenbauamt

Langfristige Beamtendarlehen



bis 10.000,- DM o. übl. Ratenzahlung.

Wichtig! Jede Prämie kann von der Steuer abgesetzt werden und gleichzeitig ist Ihr Leben versichert. Fragen Sie bei uns an.

Wiesbaden
FRANKENBERG KG Bleichstraße 34

Sonderdruck W/1960

„Die Wasserwirtschaft in Hessen“

Stückpreis DM 1.—, bei Postversand DM 1,20

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A oder auf das Postscheckkonto des Verlages: Frankfurt (Main), Kto. Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A unter genauer Bezeichnung der Bestellung. Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Alles fürs Büro - Möbel, Schreibmaschinen

A. Labrenz

Bürobedarf
F U L D A
Marktstraße 20
Telefon 2687
Bequeme
Teilzahlung

PAPIERHANDLUNG · BÜROBEDARF

Kodak-Verifax

Rationell - Dokumentenecht
(1 Minute = 5 Kopien)

Vorführung: **PHOTO - ECKSTEIN, FRANKFURT/M.**
OEDERWEG 28 · RUF 551907

TRIUMPH - BÜROMASCHINEN

Büroeinrichtungen - Bürobedarf

Ernst Baums oHG., Gießen

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26

Stoffe - Gardinen -
Teppiche

Die großen Textil-Etagen
Frankfurt/Main, Zell 85-93
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47

WEIPERT

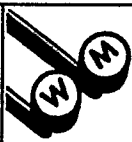


Stempel- und Schilderfabrik
A. MOSTHAF
Frankfurt am Main - Hochstraße 33
Telefon 24454 - 21005

Leichtes Rechnen...
und noch leichtere
Anschaffung, da nur
für eine vollelektrische
Victor-Addiermasch.
DM 599,50
Verführung u.
Probierbestellung → **Müller & Hemecek**
Fm., Kaiserstr. 44 Tel. 332544

Oxalid
LICHTPAUSEN
FOTO-KOPIEN
FOTO-DRUCKE
Lichtpauspapiere
Technische Papiere
F. Becker & Co.
Wiesbaden-Biebrich
Wiesbadener Str. 43

Telefon • 6 20 41



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 5b
Telefon 481



Walther Gippert

Lehrmittel - Schuleinrichtungen
Darmstadt, Nieder-Ramstädter Str. 13
Telefon 73131
Ständige Ausstellung neuester Lehrmittel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG.
Tauberbischofsheim

Niederlassung Frankfurt am Main, Im Trutz 39

Formschöne, stabile und praktische Schulmöbel in Holz
und Stahlrohr



CARL WINNEN JR.

Berufskleiderfabrik
Hausen b. Offenbach ·
Lieferant von staatlichen und städtischen
Ämtern und Behörden

1879

Arolsen: Neubau einer Stahlbetonplattenbrücke über die Watter im Zuge der L. II. O. Nr. 9 in km 8,861 zwischen Landau und Volkhardinghausen.

Auszuführen sind:

- ca. 1200 cbm Bodenaushub
- ca. 150 lfd. m Pfahlgründung
- ca. 300 cbm Beton herstellen und einbauen

Bauzeit: 100 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 24. 7. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die 2. Ausfertigung in Höhe von 2,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto Nr. 399 bei der Kreissparkasse in Arolsen unter Angabe des Brückenbauwerkes. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 25. 7. 1962 in der Zeit von 8 — 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Arolsen (Zimmer 15).

Eröffnung am 7. 8. 1962 um 10.45 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Arolsen, 12. 7. 1962

Hessisches Straßenbauamt

1880

Arolsen: Neubau einer Stahlbetonplattenbrücke über die Orpe im Zuge der L II O Nr. 81 in km 16,186 bei Denkelfhof zwischen Neudorf und Wrexen.

Auszuführen sind:

- ca. 1400 cbm Bodenaushub
- ca. 200 lfd. m Pfahlgründung
- ca. 320 cbm Beton herstellen und einbauen

Bauzeit: 110 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 24. 7. 1962 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die 2. Ausfertigung in Höhe von 2,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung auf das Konto der Staatskasse Arolsen, Konto Nr. 399 bei der Kreissparkasse in Arolsen unter Angabe des Brückenbauwerkes. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 25. 7. 1962 in der Zeit von 8 — 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Arolsen (Zimmer 15).

Eröffnung am 7. 8. 1962 um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

Arolsen, 10. 7. 1962

Hessisches Straßenbauamt

1881**Technischer Überwachungs-Verein Frankfurt a. M. e. V.****EINLADUNG****zur ordentlichen Mitgliederversammlung**

am Freitag, dem 31. August 1962, 10 Uhr,
in Frankfurt am Main, Frankfurter Gesellschaft für
Industrie, Handel und Wissenschaft, Siesmayerstr. 12

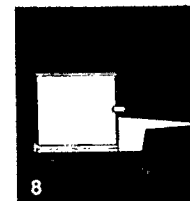
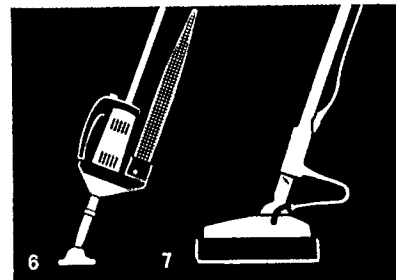
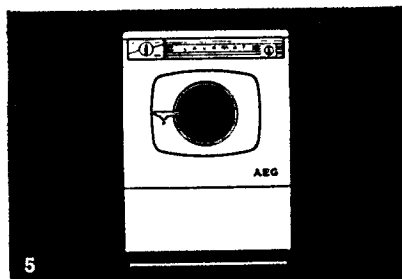
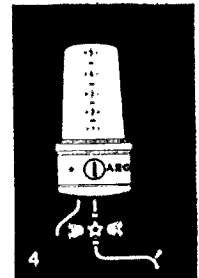
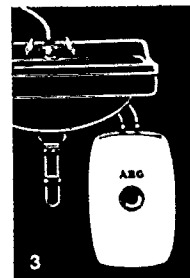
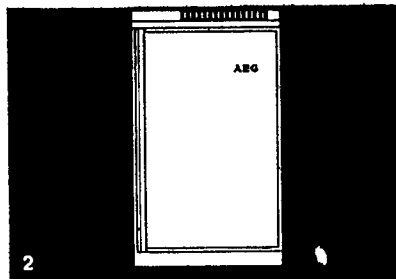
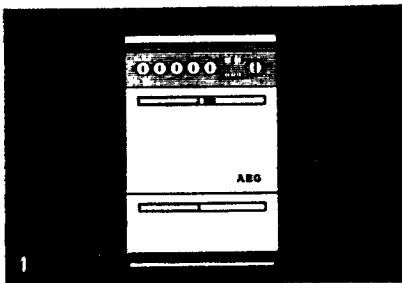
Tagesordnung:

- a) Bericht über die Tätigkeit des TÜV im abgelaufenen Geschäftsjahr 1961.
- b) Rechnungslegung unter Vorlegung der Berichte der Buch- und Rechnungsprüfer.
Antrag auf Entlastung.
- c) Voranschlag und Beschlusfassung für das neue Geschäftsjahr.
- d) Wahlen zum Vorstand.
- e) Wahl von Rechnungsprüfern.
- f) Schriftliche Anträge aus Mitgliederkreisen.

Der Vorsitzende des Vorstandes:
gez. Dr. Heilmann

Langfristige Darlehen

ab DM 3000,— bis DM 20000,— mit einem neuartigen Tilgungsverfahren
steuersparend — ohne Bürgschaft — 6% Zinsen p. a.
für Beamte und unkündbare Angestellte des öffentlichen Dienstes
Diskrete Beratung und kostenlose Vermittlung durch
KINZER & CO., Frankfurt/M., Lindenstr. 5

AEG-Haushaltsgeräte

Millionenfach bewährt haben sich die Elektrogeräte der AEG. Kunden wissen, sie kaufen nicht irgendein Gerät, sondern die jahrzehntelange Erfahrung eines weltweiten Unternehmens.

Es ist unser Bemühen, der Entwicklung immer eine Spanne voraus zu sein. Was die Technik Neues bringt, finden Sie in unserem reichhaltigen Hausgeräte-Programm, denn AEG-Elektrogeräte gehören in jeden modernen Haushalt.

- 1 Elektroherd »deluxe«
- 2 Kühlkombination »Frigomat« 200 S
- 3 5-Liter-Waschtischspeicher
- 4 Kochendwassergerät »AEG-Thermofix«
- 5 Waschvollautomat LAVAMAT
- 6 Staubsauger »Vampyrette«
- 7 Einscheibenbohrer »Polirette«
- 8 Brotröster
- 9 Bügelautomat »Perfect«

ZWA 116

AEG

ALLGEMEINE ELEKTRICITÄTS-GESELLSCHAFT